MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Staatsministerium

Datum	
Name	Armbruster/Saur
Durchwahl	0711 231-4
Aktenzeichen	2 - 2202.1/8-2/1
	(Bitte bei Antwort angeben)

Große Anfrage der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
- Mögliche Konsequenzen der Gründung eines Stadtkreises Reutlingen für die Stadt und den Landkreis
- Drucksache 16/3321

Schreiben der Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg vom 22. Januar 2018

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration beantwortet im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Die Große Kreisstadt Reutlingen hat im Juli 2015 beim Innenministerium einen Antrag auf Erklärung zum Stadtkreis eingereicht. Im August 2015 wurde dem Landkreis Reutlingen Gelegenheit gegeben, sich zu dem Antrag der Stadt Reutlingen erstmals zu äußern. Die Stellungnahme des Landkreises ging - nach gewährter Fristverlängerung - Ende Januar 2016 ein. Die Stadt Reutlingen hat sich daraufhin mit Schreiben vom Mai 2016 zu den Ausführungen des Landkreises Reutlingen geäußert.

Das Innenministerium hat zu den in der Großen Anfrage enthaltenen Fragen I. 6. und 7. und II. 1. - 18. die Stadt Reutlingen sowie den Landkreis Reutlingen um eine Stellungnahme gebeten. Die abgegebenen Stellungnahmen sowie dabei in Bezug genommene Schriftstücke werden der Antwort der Landesregierung als Anlagen beigefügt. Dies sind

insbesondere der Antrag der Stadt Reutlingen auf Erklärung zum Stadtkreis (einschließlich des „Ergebnisberichts über die Datenerhebung und Grundlagenermittlung“) sowie die Äußerung des Landkreises hierzu und die nochmaligen Ausführungen der Stadt Reutlingen vom Mai 2016. Diese Unterlagen sind für die vom Landtag zu treffende Abwägungsentscheidung von Bedeutung.

Das Innenministerium hat zu einzelnen Fragen der Großen Anfrage die Landesministerien jeweils um Stellungnahme für ihren Geschäftsbereich einschließlich des nachgeordneten Bereichs gebeten. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau wurde darüber hinaus gebeten, den betroffenen Regionalverband, die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer zu beteiligen. Zudem wurde das Statistische Landesamt um eine Stellungnahme zu einzelnen Fragen gebeten. Die eingegangenen Äußerungen wurden bei der Beantwortung der Großen Anfrage entsprechend berücksichtigt.

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. *Welche rechtlichen Voraussetzungen sind für die Erklärung einer Stadt zum Stadtkreis zu erfüllen und sind über die rechtlichen Aspekte hinaus weitere Kriterien bei der Entscheidung zu berücksichtigen?*

2. *Welches Verfahren ist für den Fall der Erklärung einer Stadt zum Stadtkreis vorgesehen?*

3. *Welchen Entscheidungsspielraum haben der Landtag bzw. die Landesregierung bei der Behandlung des Antrags einer Stadt auf Erklärung zum Stadtkreis?*

4. *Wie werden die Gründe des öffentlichen Wohls im Sinne des Artikel 74 Absatz 1 Landesverfassung und § 7 Landkreisordnung definiert, unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsprechung und inwieweit liegen diese Voraussetzungen im Fall der Stadt Reutlingen vor?*

5. *Nach welchen Maßstäben sind die Gründe des öffentlichen Wohls gegeneinander abzuwägen und welcher politische Entscheidungsspielraum verbleibt darüber hinaus?*

Zu 1. bis 5.:

Nach § 3 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) können Gemeinden auf ihren Antrag durch Gesetz zu Stadtkreisen erklärt werden. Eine Mindesteinwohnerzahl wird seit einer Gesetzesänderung aus dem Jahr 1974 nicht mehr gefordert, diese lag bis dahin bei 100.000. Damit ist die Regelung elastischer geworden und es wird der Anschein eines Rechtsanspruchs auf Gründung eines Stadtkreises nur wegen Erreichens der Einwohnerzahl vermieden.

Die Herauslösung einer Gemeinde aus einem Landkreis kann also nur durch den Gesetzgeber vorgenommen werden. Eine solche Herauslösung muss, da diese eine Änderung des Gebiets des Landkreises zur Folge hat, durch „Gründe des öffentlichen Wohls“ gerechtfertigt sein. Dies ergibt sich sowohl aus Artikel 74 Absatz 1 der Landesverfassung (LV) als auch aus § 7 Absätze 1 und 2 der Landkreisordnung (LKrO).

Aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen ergeben sich keine konkreten Vorgaben für das in einem solchen Fall durchzuführende Verfahren. Es handelt sich hier zudem um den ersten Fall einer Antragstellung auf Erklärung zum Stadtkreis nach § 3 Absatz 1 GemO im Land Baden-Württemberg, weshalb auch noch keine praktischen Erfahrungen mit einem vergleichbaren Fall vorliegen.

In der Rechtsprechung sind als beachtliche Gemeinwohlbelange unter anderem anerkannt: die Steigerung der Leistungsfähigkeit von Kommunen, die Effizienz der kommunalen Aufgabenwahrnehmung, die Sicherung der Solidität kommunaler Haushalte, raumordnerische Aspekte oder die Sicherung einer umfassenden Daseinsvorsorge. Der Staatsgerichtshof Baden-Württemberg (heute Verfassungsgerichtshof) hat sich im Rahmen der Gebietsreform Anfang der 1970er Jahre in Urteilen hierzu geäußert und gewisse Leitlinien aufgestellt. Danach sind „Gründe des öffentlichen Wohls“ und das „Gemeinwohl“ wertbezogene abstrakte Rechtsbegriffe, die eine Vielzahl von Zwecken und Sachverhalten abdecken und, je nach Sachzusammenhang, sehr verschiedene Bedeutungen haben können. Der Kreis der hierbei heranzuziehenden Belange reicht von den Gesichtspunkten der Verwaltungsorganisation über die Interessen der umliegenden Gemeinden bis zu Infrastruktur- und Raumordnungsmaßnahmen unter mannigfachen wirtschafts-, finanz- und sozialpolitischen Gesichtspunkten auf Kreis-, Regional-, Landes- oder Bundesebene.

„Gründe des öffentlichen Wohls“ sind somit alle Interessen der Allgemeinheit an der Gebietsänderung, die ein Festhalten am unveränderten Bestand der Grenzen überwiegen. Sie können aus Verfassungsgrundsätzen, aus einfachem Recht, aus anderen schutzwürdigen Rechtspositionen sowie aus sachangemessenen politischen Erwägungen abgeleitet werden. Derartige politische Erwägungen könnten hier insbesondere die Folgen einer möglichen Stadtkreiserhebung für das Land insgesamt, eine etwaige Präzedenzfallwirkung sowie die Frage, inwieweit eine positive Entscheidung in diesem Fall möglicherweise - unabhängig von einer vermeintlichen „Sondersituation“ in Reutlingen - eine grundsätzliche politische Diskussion über (größere) Korrekturen an der Kreisgebietsreform auslösen könnte, sein. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Zuschnitt und Anzahl der Stadtkreise bei der Diskussion der Gebietsreform Anfang der 1970er Jahre durchaus ein Thema waren. Danach wären auch politische Überlegungen, ob eine Ausweitung der Anzahl der Stadtkreise aus einer übergeordneten Sicht wünschenswert ist, durchaus legitim.

Der Begriff „öffentliches Wohl“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum, der durch die Auslegungsmethode der Güterabwägung zu konkretisieren ist. Es sind somit auf der Grundlage einer ausreichenden Sachverhaltsermittlung die Gründe, die für die Gebietsänderung sprechen, mit den Gründen, die für einen Fortbestand der bisherigen Gebietseinteilung sprechen, abzuwägen. Dem zuständigen Entscheidungsträger Landtag ist dabei mit Blick auf das Demokratieprinzip und den Gewaltenteilungsgrundsatz ein weiter Raum eigenverantwortlicher, gerichtlicher Kontrolle nicht vollständig zugänglicher Gestaltungs- und Abwägungsfreiheit eingeräumt. Er ist nur dann verlassen, wenn die bei Einschätzung des öffentlichen Wohls getroffenen Feststellungen und Wertungen eindeutig widerlegbar oder offensichtlich fehlerhaft sind oder der verfassungsrechtlichen Wertordnung widersprechen oder wenn die gebotene Abwägung der für und gegen die Gebietsänderung sprechenden Aspekte fehlerhaft war.

Aus Sicht der Landesregierung sind wegen der Tragweite der Entscheidung in die vom Landtag zu treffende Abwägungsentscheidung die wesentlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Erhebung Reutlingens zum Stadtkreis einzubeziehen und auch einer Klärung zuzuführen. Dies betrifft insbesondere Fragen im Zusammenhang mit möglichen Ausgliederungen sowie einer ggf. erforderlichen (Vermögens-) Auseinandersetzung zwischen Stadt und Landkreis. Es erscheint insoweit nicht ausreichend, dass sich die Bewältigung der mit einer Stadtkreiserhebung verbundenen

Rechtsfolgen und der Vermögensauseinandersetzung zum Zeitpunkt des Treffens der Grundsatzentscheidung lediglich als lösbar darstellt; insbesondere auch deshalb, weil bislang der Landkreis eine sehr konträre Position zum Antrag der Stadt Reutlingen einnimmt. Eine Verlagerung der Betrachtung wesentlicher Fragestellungen auf einen späteren Zeitpunkt könnte möglicherweise dazu führen, dass dann erst sichtbare Probleme zu einer anderen Bewertung des Landtags geführt hätten, wenn ihm diese bereits vor der zu treffenden Abwägungsentscheidung bekannt gewesen wären.

6. *Wie verhält sich das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der Städte zum Selbstverwaltungsrecht der Landkreise?*

Zu 6.:

Nach Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände - unter diesen Begriff fallen die Landkreise - haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.

Nach Artikel 71 Absatz 1 LV gewährleistet das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Zweckverbänden das Recht der Selbstverwaltung. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Nach Artikel 71 Absatz 2 LV sind die Gemeinden in ihrem Gebiet die Träger der öffentlichen Aufgaben, soweit nicht bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse durch Gesetz anderen Stellen übertragen sind. Die Gemeindeverbände haben innerhalb ihrer Zuständigkeit die gleiche Stellung.

Daraus ergibt sich einerseits, dass das kommunale Selbstverwaltungsrecht eine grundsätzliche Allzuständigkeit der Gemeinden für die öffentlichen Aufgaben in ihrem Gebiet statuiert. Dies bedeutet, dass zugunsten der Gemeinden die sachliche Selbstverwaltungszuständigkeit für alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft vermutet wird, solange der Gesetzgeber nichts Abweichendes bestimmt. Auch gibt es keinen Anspruch eines Landkreises auf Erhaltung seines vollständigen Bestandes an Gemeinden. Dies folgt aus Artikel 74 Absatz 1 LV, der allerdings einen relativen individuellen Bestandsschutz der dort genannten Gebietskörperschaften statuiert, da diese

nur aus Gründen des öffentlichen Wohls in ihrem Gebietsbestand beschnitten werden dürfen. Dies gilt nicht nur bei einer landesweiten Gebietsreform, sondern auch bei isolierten Einzelmaßnahmen.

Das Recht einer Gemeinde, nach § 3 Absatz 1 GemO einen Antrag auf Erklärung zum Stadtkreis zu stellen, ist Ausfluss des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden umfasst jedoch nicht das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen für kreisfrei erklärt zu werden (so auch Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 29.10.1964, Az.: 77 IV 63). Demgegenüber hätte der Landkreis Reutlingen für den Fall, dass die Stadt Reutlingen zum Stadtkreis erklärt würde, nach Artikel 76 LV das Recht, den Verfassungsgerichtshof mit der Behauptung anzurufen, dass dieses Gesetz die Vorschriften der Artikel 71 bis 75 verletze. Diese Regelung dient der Stärkung und der Absicherung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Die Stadt Reutlingen könnte hingegen die Ablehnung einer Erklärung zum Stadtkreis durch den Gesetzgeber nicht durch ein Rechtsmittel anfechten. Insbesondere Artikel 76 LV findet auf diesen Fall keine Anwendung, da dieser eine Rechtsschutzmöglichkeit nur gegen ein Gesetz eröffnet. Eine Klagemöglichkeit gegen ein Nicht-Tätigwerden des Gesetzgebers kennen weder das Grundgesetz noch die Landesverfassung.

Über die Frage, ob eine Gemeinde nach § 3 Absatz 1 GemO zum Stadtkreis erklärt werden soll, entscheidet letztlich der Gesetzgeber aus einer übergeordneten Perspektive und im Wege einer politisch geprägten Abwägungsentscheidung nach Maßgabe der von der Rechtsprechung aufgestellten Leitlinien (vgl. hierzu die Ausführungen zu den Ziffern I 1. bis 5.). Dabei sind sowohl das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde als auch das Selbstverwaltungsrecht des Landkreises mit einzubeziehen.

7. *Inwiefern ist das Subsidiaritätsprinzip in der Abwägung zu berücksichtigen?*

Zu 7.:

Die Stadt Reutlingen geht davon aus, dass das in Artikel 70 Absatz 1 Satz 2 LV geregelte Subsidiaritätsprinzip bei der Bestimmung der Gründe des öffentlichen Wohls im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 LV berücksichtigt werden muss. Demgegenüber geht der Landkreis davon aus, dass das Subsidiaritätsprinzip nur ein Abwehrrecht gegen

den Entzug von Aufgaben darstelle, nicht jedoch einen Anspruch auf Übertragung von Aufgaben gewähre.

Artikel 70 LV trifft Bestimmungen für die Landesverwaltung. Die Landesverwaltung im Sinne von Artikel 70 LV umfasst nach der Kommentierung auch die Kommunen (Braun, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Artikel 70 Rn. 4, Feuchte, Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Kommentar, Artikel 70 Rn 4). Allerdings sind in Bezug auf die Kommunen die weiteren Regelungen der Artikel 71 bis 75 LV zu beachten. Artikel 74 LV, der die Gebietsänderungen von Gemeinden und Kreisen aus Gründen des öffentlichen Wohls regelt, ist als abschließende Sonderregelung zu verstehen (Braun aaO). Nach Artikel 70 Absatz 1 Satz 2 der LV sind Aufgaben, die von nachgeordneten Verwaltungsbehörden zuverlässig und zweckmäßig erfüllt werden können, diesen zuzuweisen. Ein Stadtkreis Reutlingen stellte jedoch keine dem Landkreis oder dem Landratsamt nachgeordnete Verwaltungsbehörde dar, sondern stünde gleichberechtigt neben dem Landkreis. Artikel 70 LV kann auch nicht entnommen werden, dass eine nachgeordnete Behörde einen Anspruch darauf hätte, zur nächsthöheren Behörde erklärt zu werden. Ein Anspruch auf Erklärung zum Stadtkreis besteht nicht und wird von der Stadt Reutlingen auch nicht geltend gemacht. Ein solcher Anspruch lässt sich nach alledem auch nicht aus dem Subsidiaritätsprinzip herleiten.

Nach Artikel 71 Absatz 2 der LV sind die Gemeinden in ihrem Gebiet die Träger öffentlicher Aufgaben, soweit nicht bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse durch Gesetz anderen Stellen übertragen sind. Mit dieser Vorschrift weist die Verfassung die Zuständigkeitsverteilung und die hierfür erforderliche Bewertung des öffentlichen Interesses dem Gesetzgeber zu.

In einer Entscheidung aus dem Jahre 1983 hat das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 04.08.1983, Az.: 7 C 2.81) festgestellt, dass die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung auch im Verhältnis zwischen Gemeinden und Kreisen gilt. Ihr seien jedoch für die Aufgabenverteilung im Einzelnen keine Vorgaben im Sinne eines Subsidiaritätsprinzips zu entnehmen. Das Verhältnis von Kreisen und Gemeinden sei ein Modell komplementärer Funktionen, das mit dem Begriff Subsidiaritätsprinzip nicht angemessen gekennzeichnet werde. Demgemäß müsse etwa der Gesetzgeber, wenn er bisher gemeindliche Zuständigkeiten auf die Kreise übertrage, nicht auf die individuelle Interessenlage der einzelnen Gemeinden abstellen.

Auch das Bundesverfassungsgericht, zuletzt im November 2017 (Urteil vom 21.11.2017, Az.: 2 BvR 2177/16), betont zwar einen prinzipiellen Vorrang der Gemeindeebene, ggf. in Form der kommunalen Zusammenarbeit, vor der Kreisebene, bringt aber andererseits zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber die widerstreitenden Belange der Verwaltungseffizienz und Bürgernähe in einen vertretbaren Ausgleich bringen und dabei nicht jeder einzelnen Gemeinde Rechnung tragen müsse. Diese gerichtlichen Ausführungen betrafen jeweils - anders als im vorliegenden Fall - den Entzug bisher gemeindlicher Aufgaben zu Gunsten des Landkreises und damit einen Eingriff in den Bestand gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben. Auch unter Beachtung dieser Rechtsprechung kann das Subsidiaritätsprinzip insgesamt nicht als ausschlaggebender Gesichtspunkt im Rahmen der zu treffenden Abwägung angesehen werden, bei der es nicht um einen Eingriff in bestehende Rechte, sondern um einen gewünschten Aufgabenzuwachs geht.

II. Antrag der Stadt Reutlingen

1. *Inwiefern unterscheidet sich die Stadt Reutlingen im Hinblick auf ihre Einwohnerzahl, ihre Verwaltungskraft und ihre Kreisangehörigkeit von anderen Großstädten in Baden-Württemberg?*

Zu 1.:

Seit einer Begriffsbestimmung durch die Internationale Statistikkonferenz von 1887 werden Städte mit mindestens 100.000 Einwohnern (EW) als Großstädte bezeichnet. Im Sinne dieser Definition gibt es in Baden-Württemberg aktuell neun Großstädte: Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Reutlingen, Stuttgart und Ulm.

Hinsichtlich Einwohnerzahl und Fläche ist Reutlingen die kleinste Großstadt im Land. Laut den aktuellsten Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zählte Reutlingen im Jahr 2016 (Stand: 31.12.2016) insgesamt 115.006 Einwohner. Die

nächst größeren Großstädte - Pforzheim (123.493 EW), Heilbronn (123.771 EW) und Ulm (123.953 EW) - weisen jeweils knapp 9.000 Einwohner mehr auf.

Die Stadt Reutlingen ist die einzige Großstadt in Baden-Württemberg, die einem Landkreis angehört. Dies entspricht der gewachsenen Struktur im Landkreis Reutlingen.

Mit ihrer Verwaltungskraft vermag die Stadt Reutlingen die ihr derzeit übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Da die Stadt Reutlingen allerdings kein Stadtkreis ist, nimmt sie im Vergleich zu den anderen acht Großstädten ein geringeres Aufgabenspektrum wahr. Aufgrund ihrer oberzentralen Funktion und ihres Selbstverständnisses als Großstadt werden von der Stadt Reutlingen bereits heute Aufgaben des Landkreises Reutlingen übernommen.

2. *Inwieweit sind der Landesregierung Aufgaben bekannt, welche die Stadt Reutlingen – etwa durch Vereinbarung – selbstständig erfüllt, obwohl diese mit Blick auf die Kreisangehörigkeit auch durch den Landkreis erbracht werden könnten?*

Zu 2.:

Die Stadt Reutlingen nimmt vielfältige Aufgaben auf unterschiedlichste Arten wahr, die aufgrund ihrer Kreisangehörigkeit auch durch den Landkreis erbracht werden könnten. Diese Aufgabenwahrnehmung erfolgt auf freiwilliger Basis teilweise im Wege der Delegation oder im Wege der Vereinbarung.

Im Wege der Delegation nimmt die Stadt vor allem die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfen für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen, Bildungs- und Teilhabeleistungen) im Stadtgebiet Reutlingen wahr. Diese Aufgabe wird vollständig mit eigenem Personal bei einem Ausgabevolumen von rund 40 Mio. Euro (2015) abgewickelt. Während der Transferaufwand hierbei durch den Kreishaushalt finanziert wird, übernimmt der Landkreis einen Ausgleich von 75% der Verwaltungskosten, die bei eigener

Aufgabenwahrnehmung entstünden. Diese Erstattung fußt auf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt.

Zudem wurde auf Wunsch der Stadt Reutlingen das Antragsrecht für die Förderung einer Bildungsregion vom Landkreis an die Stadt übertragen.

Der Landkreis, die Stadt und das Deutsche Rote Kreuz - Kreisverband Reutlingen e.V. (DRK) haben im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 54 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Integrierten Leitstelle für die Feuerwehr und den Rettungsdienst vereinbart. Träger dieser Integrierten Leitstelle, die sich in der Feuerwache der Berufsfeuerwehr der Stadt Reutlingen befindet, sind nach den gesetzlichen Vorgaben der Landkreis und das DRK. Die anfallenden Kosten werden hierbei entsprechend des öffentlich-rechtlichen Vertrags auf die drei Vertragsparteien aufgeteilt.

Der Landkreis Reutlingen ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Vermeidung, Einsammlung und Verwertung von Abfällen in seinem Entsorgungsgebiet zuständig. Durch Vereinbarung nach § 6 Absatz 2 des Landesabfallgesetzes wurde die Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Einsammeln und die Beförderung von Abfall vom Landkreis auf die Stadt Reutlingen übertragen. Dasselbe gilt im Landkreis Reutlingen zudem für die Städte Metzingen und Pfullingen.

Unabhängig davon, wer Straßenbaulastträger ist, haben sich die Stadt und der Landkreis darüber verständigt, dass im gesamten Stadtgebiet von Reutlingen der Winterdienst durch die Technischen Betriebe Reutlingen, eine städtische Tochter, erbracht wird.

Der Stadt Reutlingen sind auf deren Antrag die in § 8 Absatz 1 des Vermessungsgesetzes (VermG) aufgeführten Pflichtaufgaben übertragen worden (Übertragung von Vermessungsaufgaben auf Gemeinden nach § 10 VermG). Die Stadt gilt damit als untere Vermessungsbehörde. Zu den übertragenen Aufgaben gehören die Führung des Liegenschaftskatasters, die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen, das Übermitteln der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters und der Nachweis der Landesgrenze.

Die Stadt weist darauf hin, dass sie darüber hinaus Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie Aufgaben des Katastrophenschutzes und der zivilen Verteidigung übernimmt. Ferner betreibt sie in Kooperation mit dem Landkreis einen Pflegestützpunkt. Zudem sorge sie für eine auskömmliche Förderung der Kindertagespflege und bezuschusst freie Träger und Vereine, die sowohl im Stadt-, als auch im Kreisgebiet tätig sind. Diese Aufgaben werden im Stadtgebiet Reutlingen aber auch durch den Landkreis wahrgenommen. Aus Sicht der Stadt werden die dortigen Bedarfe und Probleme vom Landkreis allerdings nicht ausreichend bei dessen Ermessensausübung darüber berücksichtigt, in welchem Umfang und mit welchen Standards diese Aufgaben erfüllt werden sollen. Nach Auffassung der Stadt kommt der Landkreis hierbei seiner Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion nicht nach, weshalb sie sich veranlasst sieht, diese Lücke durch eine eigene Leistungserbringung zu füllen.

Ferner führt die Stadt in ihrer Stellungnahme aus, dass sie in eigenem Interesse, aber auf freiwilliger Basis Aufgaben bei der Planung, Organisation und Gestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) übernimmt und zudem über die Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH Hogenmüller und Kull Co. KG Verkehrsleistungen im ÖPNV anbietet. Die Stadt ist an dieser Gesellschaft mittelbar durch die Stadtwerke Reutlingen GmbH beteiligt; der Landkreis hält hingegen keine Beteiligung an dieser Stadtverkehrsgesellschaft.

3. *Inwieweit sind der Landesregierung Aufgaben bekannt, welche die Stadt Reutlingen – etwa durch Vereinbarung – selbstständig erfüllt und die gleichzeitig auch durch den Landkreis erbracht werden?*

Zu 3.:

Nach § 15 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sind sowohl das Landratsamt als staatliche Behörde (also nicht der Landkreis), als auch die Stadt Reutlingen als Große Kreisstadt untere Verwaltungsbehörde. Daher nehmen die Stadt und das Landratsamt eine Vielzahl von Aufgaben parallel wahr. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Stadt nur für ihr Stadtgebiet zuständig ist und sich die Zuständigkeit des Landratsamtes auf das restliche Kreisgebiet begrenzt. Es handelt sich insoweit nicht um Doppelstrukturen auf dem Stadtgebiet Reutlingen.

Als Doppelstrukturen auf dem Gebiet der Stadt sind beispielsweise die Einrichtungen des EU- und des Behindertenbeauftragten anzusehen, die in der Tat bei beiden Körperschaften (Stadt und Landkreis) bestehen, da die Stadt Reutlingen diese freiwillig zusätzlich zum Landkreis eingerichtet hat. Auch die entsprechende Landkreisfunktion, deren Zuständigkeit sich mit der der Stadt überschneidet, finanziert die Stadt über die Kreisumlage mit.

Des Weiteren gibt es einige von der Stadt erwähnte, zwischen ihr und dem Landratsamt bestehende Schnittstellen in verschiedenen Verwaltungsbereichen. Hierzu ist festzustellen, dass es sich nicht wie in den oben genannten Beispielen um Doppelstrukturen in dem Sinne handelt, dass ein und dieselbe Aufgabe im Stadtgebiet von beiden Verwaltungsbehörden parallel erbracht wird. Vielmehr handelt es sich um Rechtsbereiche, in denen mit einem Verwaltungsvorgang mehrere Behörden befasst sind. In einem Großteil der genannten Beispiele wie etwa Flüchtlingsunterbringung, Katastrophenschutz, Führerscheinwesen oder Kfz-Zulassung handelt es sich um staatliche Aufgaben unterer Verwaltungsbehörden. Eine Stadtkreisgründung würde den Wegfall bestimmter Schnittstellen bewirken, da sich das zuständige Amt der Stadtverwaltung nicht mehr mit dem Landratsamt abstimmen müsste, sondern die Abstimmung ggf. nur noch zwischen zwei Ämtern der Stadtverwaltung erfolgen würde.

Als Beispiel für eine solche Schnittstelle führt die Stadt das Führerscheinwesen an. Die Beantragung der Führerscheine erfolgt bis auf wenige Ausnahmen im Rathaus, da die Überprüfung der Meldedaten von Seiten der Stadt durchgeführt wird. Die weitere Bearbeitung sowie das Abholen erfolgt dann auf dem Landratsamt. Hierzu ist anzumerken, dass der von der Stadt dargestellte Abstimmungsaufwand naturgemäß besteht. Dieser bestünde anderenfalls nur innerhalb der Stadtverwaltung zwischen der Melde- und der neu zu schaffenden Führerscheinbehörde.

Dem Wegfall von Schnittstellen stünde jedoch der Nachteil der Erhöhung der Behördenzahl gegenüber, da jeweils bei der Stadtverwaltung ein zusätzlicher Behördenteil in den Bereichen zu installieren wäre, die aktuell auch im Stadtgebiet vom Landratsamt betreut werden.

Zudem würden auch bei einer Stadtkreisgründung weiterhin Schnittstellen zwischen dem Stadtkreis und dem Landkreis bestehen, da Aufgaben wie etwa der Katastrophenschutz nicht an der Gemarkungsgrenze enden.

4. *Wie bewertet die Landesregierung gegebenenfalls vorhandene Doppelstrukturen?*

Zu 4.:

Die Stadt Reutlingen weist darauf hin, dass ihr in den Bereichen, in denen im Stadtgebiet doppelte Zuständigkeiten vorliegen, eine finanzielle Doppelbelastung entstehe, da sie eigene Ressourcen für Aufgaben einsetze und über die Kreisumlage die gleichen Aufgaben des Landkreises mitfinanziere, von denen sie jedoch nicht wie andere Kreisgemeinden profitiere. Als Beispiele führt sie an, dass sowohl Stadt als auch Landkreis jeweils über einen EU-Beauftragten sowie einen Behindertenbeauftragten verfügen.

Die Ausführungen der Stadt sind grundsätzlich plausibel, allerdings ist anzumerken, dass das Vorhalten von Dienstleistungen, die bereits durch den Landkreis erbracht werden, vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben ist, sondern freiwillig erfolgt. Dies drückt sich auch dadurch aus, dass beispielsweise nur Stadt- und Landkreise einen Zuschuss für die Schaffung der Stelle eines Behindertenbeauftragten erhalten, nicht aber andere Gebietskörperschaften.

5. *Auf welcher rechtlichen Grundlage und in welcher Form erfolgt die Übernahme von Aufgaben durch die Stadt Reutlingen und besteht für die Stadt Reutlingen dabei eine Steuerungsfunktion?*

Zu 5.:

Wie bereits unter Ziffer II. 2. ausgeführt, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Reutlingen auf freiwilliger Basis teilweise im Wege der Delegation oder im Wege der Vereinbarung.

Für die Delegation der Aufgaben des SGB XII (sämtliche Sozialleistungen insbesondere Sozialhilfe mit Ausnahme der Hilfen für blinde Menschen) für das Stadtgebiet Reutlingen als Weisungsaufgabe sind die rechtlichen Grundlagen § 3 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII (AGSGB XII) sowie die Delegationssatzung vom März 2005 und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 27. Juni / 6. Juli 2011 zwischen der Stadt Reutlingen und dem Landkreis.

Die Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Integrierten Leitstelle für die Feuerwehr und den Rettungsdienst wurde als öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 54 LVwVfG zwischen dem Landkreis, der Stadt und dem Deutschen Roten Kreuz - Kreisverband Reutlingen e.V. geschlossen. Die Steuerung erfolgt in einer gemeinsamen Lenkungsgruppe aller Beteiligten.

Bei der Durchführung der Sozialhilfe unterliegt die Stadt Reutlingen dem Weisungsrecht des Landkreises, wohingegen sie bei den beiden anderen geschilderten Aufgaben ein Mitspracherecht als Mitglied der Trägerversammlung bzw. der Lenkungsgruppe besitzt. Im Falle einer Stadtkreisgründung wäre die Stadt bei der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB XII (Sozialhilfe) nicht mehr weisungsgebunden.

Nach entsprechendem Vorbringen der kommunalen Landesverbände im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg (Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Neuntes Buch AGSGB IX) sowie auf expliziten Wunsch der Stadt Reutlingen wurde die Delegationsmöglichkeit von den Landkreisen auf kreisangehörige Gemeinden für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab dem 1. Januar 2020 in den Gesetzentwurf aufgenommen. Dies würde es dem Landkreis ermöglichen, die sich unter dem Dach des SGB IX befindlichen Eingliederungshilfeleistungen ebenfalls an die Stadt Reutlingen zu delegieren.

Die derzeitige Delegation der Eingliederungshilfe auf der Grundlage des Ausführungsgesetzes zum SGB XII besteht nur noch bis zum 31. Dezember 2019. Die entsprechenden Leistungen richten sich ab 1.Januar 2020 nach Kapitel 2 des SGB IX. Die Delegation für Leistungen nach SGB XII bleibt davon unberührt. Um ein Auseinanderfallen der Zuständigkeit zu vermeiden, muss für Leistungen der Eingliederungshilfe eine separate Delegationsmöglichkeit geschaffen werden.

Die Übertragung von hoheitlichen Vermessungsaufgaben erfolgt nach § 10 VermG auf Antrag einer Gemeinde als Pflichtaufgaben nach Weisung zur Erledigung durch eine städtische Vermessungsdienststelle. Als untere Vermessungsbehörde untersteht die Stadt Reutlingen der Fachaufsicht des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung. Eine Steuerungsfunktion besteht daher nur in organisatorischer, personeller und ausrüstungstechnischer Hinsicht.

6. *Wie stellen sich die Ausgabenanteile aller auf das Stadtgebiet bezogenen Aufgaben in den Bereichen der Sozialgesetzbücher (SGB) – speziell SGB VIII und XII (künftig auch IX) – im Verhältnis zu den entsprechenden Gesamtausgaben im Kreisgebiet dar?*

Zu 6.:

Der Landkreis Reutlingen hat die Aufwendungen und Erträge aus der vorläufigen Ergebnisrechnung für 2016 für die Bereiche SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) und SGB XII (Sozialhilfe; vgl. Anlagen 4 u. 5 zur Stellungnahme des Landkreises) aufgeführt. Danach beträgt der auf die Stadt Reutlingen entfallende Anteil bei den Gesamtaufwendungen für den sozialen Bereich 47,33 % (68,8 Mio. Euro).

Aufgeschlüsselt für die jeweiligen Bereiche ergeben sich aus den Tabellen des Landkreises für die jeweiligen Aufwendungen folgende Werte:
SGB VIII: 45 % für die Stadt Reutlingen, 55 % für den Landkreis Reutlingen.
SGB IX: 49 % für die Stadt Reutlingen, 51 % für den Landkreis Reutlingen.
SGB XII: 48 % für die Stadt Reutlingen, 52 % für den Landkreis Reutlingen.

Die Stadt Reutlingen selbst geht von einem Anteil von 48 % der Nettoaufwendungen aus. Der Anteil der Kreisumlage der Stadt Reutlingen betrug 43,5 % (52,5 Mio. Euro). Die Angaben des Landkreises und der Stadt unterscheiden sich daher nur geringfügig.

Soweit die fachliche Zuständigkeit in den Bereichen des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) und des Schwerbehindertenrechts bei den Versorgungsämtern liegt, ist diese Aufgabe den Landratsämtern als unteren Verwaltungsbehörden übertragen. Die Gründung eines Stadtkreises Reutlingen hätte hierauf keine Auswirkungen.

Gemäß Haushaltsplan des Landkreises Reutlingen für das Jahr 2017 entfallen ca. 45 % der Aufwendungen für Leistungen nach SGB XII (inklusive des hierfür eingesetzten Personals) auf die Erstattung an die Stadt Reutlingen für die im Rahmen des SGB XII delegierten Leistungen (45,1 Mio. Euro von 99,3 Mio. Euro).

Die Stadt Reutlingen ist z.B. für etwa die Hälfte der "Fälle" (ca. 1.200) zuständig, die derzeit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem sechsten Kapitel SGB XII im Bereich des Sozialhilfeträgers Landkreis Reutlingen erhalten, und beschäftigt in diesem Bereich derzeit insgesamt 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Hinsichtlich der hierfür anfallenden Kosten werden im Haushaltsplan 2017 des Landkreises knapp 43 % (28,5 Mio. Euro von 66,9 Mio. Euro) der Aufwendungen der Eingliederungshilfe für Erstattungen an die Stadt Reutlingen eingeplant.

Das Statistische Landesamt weist in der Jahresrechnungsstatistik 2016 Ausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe für den Landkreis Reutlingen in Höhe von 53.353.315 Euro aus. Dabei werden die Kinder- und Jugendhilfeleistungen (finanzielle Leistungen) nach dem SGB VIII gebucht, für die nach § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) für Baden-Württemberg die Stadt- bzw. Landkreise als örtliche Träger bestimmt sind. Nach § 5 KJHG können auch kreisangehörige Gemeinden zu örtlichen Trägern bestimmt werden, dies ist im Landkreis Reutlingen aber nicht der Fall. Wegen der ausschließlichen Kreiszuständigkeit lassen sich diese Ausgaben nicht anteilig auf kreisangehörige Städte und Gemeinden herunterbrechen.

Daneben erfasst das Statistische Landesamt gesondert die Ausgaben für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, für die neben den öffentlichen Trägern auch freie Träger, z.B. die Kirchen, tätig sind. Die freien Träger werden in aller Regel finanziell von den öffentlichen Trägern unterstützt, etwa in Form von Zuschüssen an gemeinnützige mildtätige kirchliche oder ähnliche Einrichtungen. Unter Einrichtungen der Jugendhilfe werden dabei verstanden: Einrichtungen der Jugendarbeit, Einrichtungen der Jugendsozialarbeit, Einrichtungen der Familienförderung, Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kindern, Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen, Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie Inobhutnahme, Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung und sonstige Einrichtungen sowie Tageseinrichtungen für Kinder in Gruppen von null bis sechs Jahre sowie solche für Kinder in Gruppen von sieben bis 14 Jahre jeweils gemäß § 22 a SGB VIII, wobei in den letzten beiden Fällen die finanzielle Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 90 Absatz 3 SGB VIII hier nicht erfasst ist. Die Ausgaben für die Einrichtungen der Jugendhilfe betragen für die Stadt Reutlingen 48.803.014 Euro, für die Landkreisverwaltung Reutlingen 1.260.554 Euro (die Gesamtausgaben für kreisangehörige Gemeinden und Kreisverwaltung betragen 104.540.276 Euro).

Die Ausgaben für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden dem Land nur von den Landkreisen, den Stadtkreisen und den beiden kreisangehörigen Städten,

die ein Jugendamt errichtet haben (Konstanz und Villingen-Schwenningen) mitgeteilt. Eine weitergehende Aufgliederung der Ausgaben erfolgt nicht.

7. *Welche Aufgaben und Verwaltungszuständigkeiten würden bei einer Erklärung zum Stadtkreis vollumfänglich auf die Stadt Reutlingen übergehen?*

Zu 7.:

Die größte Zahl der übergehenden Zuständigkeiten betrifft die staatlichen Aufgaben, die nach Weisung durch untere Verwaltungsbehörden zu erfüllen sind. Ein großer Teil dieser Aufgaben ist nach § 19 LVG zwar Stadtkreisen und Landratsämtern zugewiesen, nicht aber kreisangehörigen Großen Kreisstädten. Im Falle der Erklärung Reutlingens zum Stadtkreis würde ein Großteil dieser (39 Rubriken umfassenden) staatlichen Aufgaben in Reutlingen sowohl von der Stadtverwaltung für das Stadtgebiet als auch - für das Gebiet des verbleibenden Landkreises - vom Landratsamt wahrgenommen, das bisher insoweit die alleinige Zuständigkeit besitzt.

Die einzelnen Zuständigkeiten ergeben sich aus § 19 LVG. Dies betrifft folgende Bereiche: das Staatsangehörigkeitswesen, die Aufsicht im Personenstandswesen, den Katastrophenschutz und die zivile Verteidigung, die Aufgaben nach dem Eingliederungsgesetz und Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG), die Zulassung zum Straßenverkehr, das Personen- und Güterbeförderungsrecht sowie die Genehmigung von Krankentransporten und Aufgaben nach dem Straßengesetz. Ferner sind Aufgaben nach der Gewerbeordnung, dem Schornsteinfegerwesen, dem Preisangabenrecht, aus der Landwirtschaft, der Tiergesundheit/Tierseuchenbekämpfung, der Beseitigung tierischer Nebenprodukte und dem Tierschutz, aus dem Naturschutzrecht, dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht, der Weinüberwachung, dem Fleischhygienerecht und dem Geflügelfleischhygienerecht, dem Forstwesen und dem Vermessungsgesetz betroffen. Auch würde die Stadt neben dem Landratsamt zuständig für Aufgaben nach dem Arbeitszeitgesetz, dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, für den Jugendarbeitsschutz, den Mutterschutz, das Bundeselterngeldgesetz, das Fahrpersonalrecht, das Ladenöffnungsgesetz, sowie für Aufgaben nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz. Übergehen würden des Weiteren Aufgaben aus dem Recht der Abfallentsorgung, des Wasser-

rechts, des Bodenschutz- und Altlastenrechts, des Immissionsschutzrechts, die Aufgaben nach dem Produktsicherheitsgesetz, nach dem Arbeitsschutzgesetz, nach der Arbeitsstättenverordnung sowie dem Chemikalienrecht, die Aufgaben nach der Biostoffverordnung, nach der Druckluftverordnung, nach dem Sprengstoffrecht und dem Jagdrecht.

Hinsichtlich der Aufgaben des sozialen Entschädigungsrechts und der Aufgaben des Versicherungsamtes geht die Stadt davon aus, dass eine gesetzliche Regelung geschaffen wird, wonach wie in den anderen Stadtkreisen die Zuständigkeit seitens des Landratsamtes wahrgenommen wird (§ 2 Versorgungsverwaltungsgesetz, § 1 Absatz 2 der Verordnung des Arbeitsministeriums über die Versicherungsämter). In Angelegenheiten der Kriegsopferentschädigung beabsichtigt die Stadt, sich im Falle einer Stadtkreisgründung an der hierfür bestehenden gemeinsamen Dienststelle beim Landratsamt Rottweil zu beteiligen.

Im Fall einer Stadtkreisgründung käme zu den genannten neuen staatlichen Aufgaben eine Gruppe von weisungsfreien Pflichtaufgaben hinzu, insbesondere die Abfallbeseitigung, die Tierkörperbeseitigung - bei dieser möchte sich die Stadt an einem Zweckverband beteiligen -, die Schulträgerschaft für berufliche Schulen - hierbei ist seitens der Stadt eine Kooperation mit dem Landkreis beabsichtigt, der in Reutlingen und im Kreisgebiet verschiedene berufliche Schulen betreibt -, die Erstattung von Schülerbeförderungskosten, die Aufgaben als Träger der Straßenbaulast für die bisherigen Kreisstraßen, die Aufgaben als Kreismedienstelle, die Zuständigkeit nach dem Landeskrankenhausgesetz - hier möchte sich die Stadt an den bisher vom Landkreis betriebenen Kliniken beteiligen - sowie für die Durchführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), die Durchführung der Sozialhilfe nach SGB XII, die Aufgaben als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II, als örtliche Betreuungsbehörde sowie erweiterte Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz.

Zum Teil werden die Lasten dieser Aufgaben bereits heute durch die Stadt Reutlingen mitgetragen: Zu nennen ist beispielsweise der Sozialbereich oder die Integrierte Leitstelle, deren Träger der Landkreis und das Deutsche Rote Kreuz sind. Am Trägeranteil des Landkreises beteiligt sich die Stadt Reutlingen mit 50 %.

Als nichtstaatliche Weisungsaufgabe hätte der Stadtkreis Reutlingen nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (AGBAföG) ein Amt für Ausbildungsförderung einzurichten.

Als neue freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe käme nach §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs die Sicherstellung der ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr auf einen Stadtkreis Reutlingen zu, wobei die Stadt Reutlingen bereits heute freiwillig auf diesem Gebiet tätig ist.

8. *Welche Auswirkungen hätte die Gründung des Stadtkreises Reutlingen in Bezug auf die Verwaltungsstrukturen der Stadt und des Landkreises und wie bewertet die Landesregierung diese Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Krankenhausversorgung und beruflichen Schulen?*

Zu 8.:

Die Stadt Reutlingen geht davon aus, dass der Stadtkreis die für die Stadt passende Verwaltungsstruktur ermöglicht. Die dafür erforderliche Verwaltungsorganisation sei bereits weitgehend vorhanden und die Stadt habe die Leistungskraft, die Aufgaben eines Stadtkreises vollumfänglich wahrzunehmen. Auch der Restlandkreis bleibe hinreichend leistungsfähig. Dies bewiesen Landkreise von vergleichbarer oder geringerer Größe. Außerdem sei die Stadtkreisgründung eine konsequente Fortsetzung der Verwaltungsstrukturreform, mit der eine Verlagerung von Entscheidungsprozessen und Verantwortung aus bestehenden größeren Strukturen auf zahlreiche Einheiten nach unten verfolgt worden sei.

Der Landkreis befürchtet demgegenüber, mit der Aufspaltung sei ein Verlust an Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit verbunden. Bei spezialisierten Verwaltungen wie der Gewerbeaufsicht mit Immissionsschutz und Arbeitsschutz werde eine kritische Größe unterschritten. Es entstünden Doppelstrukturen hinsichtlich identischer Einrichtungen wie der Zulassungsstelle ohne Mehrwert. Zudem lasse der Antrag der Stadt die künftige Organisation zentraler Infrastruktureinrichtungen wie der Berufsschulen und der Kreiskliniken offen.

Die Auswirkungen stellen sich im Einzelnen wie folgt dar.

Personenstandswesen

Im Personenstandswesen hätte die Gründung des Stadtkreises eine Änderung der Verwaltungsorganisation der zuständigen Fachaufsichtsbehörde zur Folge.
Nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) unterliegen die Standesämter der Fachaufsicht. Nach § 4 Absatz 2 AGPStG führt der Stadtkreis als untere Verwaltungsbehörde die Fachaufsicht über das Standesamt. Bisher obliegt dies für die Stadt Reutlingen dem Landratsamt Reutlingen. Da Stadtkreise die Aufsicht über ihre eigenen Standesämter führen, bestimmt § 4 Absatz 3 Satz 1 AGPStG zur Vermeidung von Interessenkonflikten, dass die Beschäftigten der Standesämter in den Stadtkreisen mit Geschäften der Fachaufsichtsbehörde nicht befasst werden dürfen. Dasselbe gilt nach § 4 Absatz 3 Satz 2 AGPStG für Oberbürgermeister und Beigeordnete, die zu Standesbeamten bestellt sind. Dies würde im Falle der Stadtkreisgründung wie in den anderen Stadtkreisen auch organisatorisch zu berücksichtigen sein. In der Praxis sind es häufig die Rechtsämter der Stadtkreise, denen die Aufsicht im Personenstandswesen übertragen wurde.

Sparkassenorganisation

Wenn die Stadt Reutlingen zum Stadtkreis erhoben werden würde, gäbe es hinsichtlich der künftigen Sparkassenorganisation mehrere Möglichkeiten: Ein Beitritt zum Trägerkreis der bestehenden Kreissparkasse wäre rechtlich möglich. Der Kreistag sowie die Rechtsaufsichtsbehörde müssten diesem Antrag jedoch stattgeben. Entscheidend für diese Lösung wäre die Klärung, ob der Träger Landkreis einen weiteren (Mit-)träger wünschen würde. Die Kreissparkasse würde in diesem Fall in eine Sparkasse mit mehreren Trägern (Bezirkssparkasse) umgewandelt. Damit würden die Aufgaben des Hauptorgans des Trägers nicht mehr vom Kreistag wahrgenommen, sondern durch eine Trägerversammlung. Mit der Gründung einer Bezirkssparkasse würde der Kreistag damit seinen unmittelbaren Einflussbereich auf die Sparkasse verlieren.

Unzutreffend ist die Aussage der Stadt Reutlingen in ihrem Antrag auf Gründung eines Stadtkreises (Seite 96, Absatz 5), dass im Falle der Stadtkreisgründung die Sitze im Verwaltungsrat *anteilig* durch die beiden Träger Landkreis und Stadtkreis besetzt werden würden. Eine *anteilige* Besetzung sieht das Sparkassengesetz nicht vor. Die Mit-

glieder des Verwaltungsrats werden vom Hauptorgan des Trägers (Trägerversammlung) bestellt. Es ist die freie Entscheidung der Mitglieder der Trägerversammlung, wer in den Verwaltungsrat bestellt werden soll.

Auch die Neugründung einer Stadtsparkasse durch die Stadt Reutlingen wäre - mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde - rechtlich zulässig. Mit der Erklärung zum Stadtkreis würde das Stadtgebiet von Reutlingen sparkassenrechtlich ein trägerfreies Gebiet. Die Stadt könnte diese Lücke durch die Gründung einer Sparkasse in eigener und alleiniger Trägerschaft schließen. Diese Maßnahme erscheint jedoch angesichts der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neugründung eher theoretischer Art.
Die Stadt Reutlingen geht im Falle der Neugründung einer Stadtsparkasse von der unzutreffenden Annahme aus (Seite 96 unten), dass die im Stadtgebiet befindlichen Zweigstellen der Kreissparkasse nach § 4 Absatz 4 des Sparkassengesetzes (SpG) auf die neue Stadtsparkasse zu übertragen sind. Diese Rechtsvorschrift ist hier indes nicht einschlägig, da es sich bei der Erklärung zum Stadtkreis um keine Änderung von Gemeindegrenzen handelt. Einschlägig wäre hier § 4 Absatz 7 SpG mit der Folge, dass eine Abgabepflicht von im Stadtkreis Reutlingen gelegenen Zweigstellen durch den Landkreis im Ergebnis nicht bestünde.

Daneben käme auch eine Neuorganisation der Kreissparkasse Reutlingen als Zweckverbandssparkasse in Betracht.

Alternativ könnte die Gründung eines Stadtkreises hinsichtlich der Sparkassenorganisation auch ignoriert werden. Mit der Erklärung zum Stadtkreis würde das Stadtgebiet Reutlingen rechtlich aus dem räumlichen Zuständigkeitsgebiet der Kreissparkasse ausscheiden. Unterbliebe die Gründung einer Stadtsparkasse so könnte das trägerfreie Stadtgebiet aber weiterhin von der Kreissparkasse in vollem Umfang geschäftsmäßig betreut werden. Bei dieser Lösung wäre eine Vermögensauseinandersetzung nicht erforderlich.

Katastrophenschutz

Mit der Erklärung zum Stadtkreis würde das Bürgermeisteramt der Stadt Reutlingen als untere Verwaltungsbehörde die Aufgaben einer unteren Katastrophenschutzbehörde nach § 4 Absatz 1 des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG) überneh-

men. Hinzu kämen Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Zivilschutzes. Als untere Katastrophenschutzbehörde müsste das Bürgermeisteramt der Stadt Reutlingen sämtliche einer unteren Katastrophenschutzbehörde zugewiesenen Aufgaben hinsichtlich der zu treffenden vorbereitenden Maßnahmen nach § 2 LKatSG und der Maßnahmen in einem Katastrophenfall nach § 3 LKatSG erfüllen.

Dabei sind hinsichtlich des Katastrophenschutzes für das Land folgende Aspekte von besonderer Bedeutung:

Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben nach § 2 Absatz 1 LKatSG für ihren Zuständigkeitsbereich insbesondere Katastrophen-Alarm- und Einsatzpläne auszuarbeiten und weiterzuführen sowie eigene Einheiten des Katastrophenschutzdienstes, insbesondere in den Fachdiensten „Brandschutz, Technische Hilfe, ABC-Schutz“ und „Sanität und Betreuung“ aufzustellen. Diese Struktur im Katastrophenschutzdienst müsste bei Gründung eines Stadtkreises Reutlingen dort neu geschaffen und aufgestellt werden.

Bisher gehört die Stadt Reutlingen zum Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Reutlingen als untere Katastrophenschutzbehörde, ist aber dennoch nach § 5 LKatSG zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichtet. Die vom Landratsamt für das gesamte bisherige Kreisgebiet aufgestellten Einheiten des Katastrophenschutzdienstes bestehen aus sieben taktischen Einheiten im Fachdienst „Brandschutz, Technische Hilfe, ABC-Schutz“, einer Teileinheit des Fachdienstes „Wasserrettung“ und drei Einsatzeinheiten „Sanität und Betreuung“ des gleichnamigen Fachdienstes. Für die drei letztgenannten Einheiten sind dem Landkreis Reutlingen insgesamt 18 Fahrzeuge zugewiesen, die im Eigentum des Bundes bzw. des Landes stehen und nach hiesigem Kenntnisstand allesamt außerhalb des Stadtgebietes von Reutlingen untergebracht sind.

Dies müsste im Falle eines Zuständigkeitswechsels mit der Bildung einer neuen unteren Katastrophenschutzbehörde für einen Stadtkreis Reutlingen entflochten werden. Dabei müssten insbesondere die Alarm- und Einsatzpläne der unteren Katastrophenschutzbehörden in beiden Kreisen (Stadt- und Landkreis Reutlingen) nicht nur wegen der dann geänderten Kreiszuschnitte, sondern auch wegen der Zusammensetzung der mitwirkenden Einheiten geändert werden. Das würde zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand in beiden beteiligten Behörden führen.

Aufgrund der nach einem Zuständigkeitswechsel vorzunehmenden Verlagerung von bisher vom Landkreis Reutlingen gebildeten Einheiten des Katastrophenschutzdienstes müsste ein Teil der genannten Fahrzeuge von ihren bisherigen Standorten im Landkreis Reutlingen nach einem noch festzulegenden Schlüssel abgezogen und dem neuen Stadtkreis Reutlingen zugeordnet und von diesem untergebracht werden. Dabei müsste sichergestellt sein, dass die neuen Einheiten dann auch mit einer entsprechenden Anzahl von Einsatzkräften ausgestattet sind, wobei angesichts des Umstandes, dass die Einsatzeinheiten bisher außerhalb des Gebietes der Stadt Reutlingen angesiedelt sind, nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass alle zugehörigen Einsatzkräfte bereit wären, ihr ehrenamtliches Engagement künftig an anderer Stelle auszuüben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gründung eines Stadtkreises Reutlingen im Bereich des Katastrophenschutzes zahlreiche Änderungen nach sich ziehen würde, die zumindest temporär mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden wären. Positive Auswirkungen durch die Gründung eines Stadtkreises Reutlingen auf die Effizienz und Qualität der Aufgabenerledigung bzw. Hinweise auf Gründe des öffentlichen Wohls sind demgegenüber bezogen auf den Katastrophenschutz nicht erkennbar.

Rettungsdienst

Nach § 3 Absatz 2 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) ist das Land in Rettungsdienstbereiche unterteilt. Derzeit bildet der Landkreis Reutlingen einen Rettungsdienstbereich. Für den Rettungsdienstbereich erstellt der Bereichsausschuss für den Rettungsdienst (§ 5 RDG) einen Bereichsplan, der Zahl und Standorte der bedarfsgerechten Rettungswachen für den Bereich der Notfallrettung, die für die notärztliche Versorgung erforderlichen Vorhaltungen sowie die jeweilige personelle und sächliche Ausstattung festlegt.

Für den Fall, dass die Große Kreisstadt Reutlingen zum Stadtkreis erklärt werden würde, würde möglicherweise die Frage nach der Bildung eines weiteren Rettungsdienstbereichs aufkommen. Dies ist aus Sicht des Innenministeriums allerdings nicht geboten; die Infrastrukturplanung im Rettungsdienst ist auf den gesamten Landkreis Reutlingen ausgerichtet. Zahlreiche Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg bilden einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich wie zum Beispiel der Stadt- und der

Landkreis Heilbronn, der Enzkreis und der Stadtkreis Pforzheim, der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und der Stadtkreis Freiburg, der Alb-Donau-Kreis und der Stadtkreis Ulm. Das Rettungsdienstgesetz enthält für diese Konstellation stadt- und landkreisübergreifender Rettungsbereiche entsprechende Regelungen u.a. im Hinblick auf die Zusammensetzung der Bereichsausschüsse. Im Hinblick auf eine Weiterentwicklung des Rettungsdienstes in Baden-Württemberg ist seitens des Innenministeriums eine Großräumigkeit wie die landesweite, bereichsübergreifende Planung der Notfallrettung angedacht.

Flüchtlingsaufnahme und Staatsangehörigkeit

Die Gründung eines Stadtkreises Reutlingen hätte zur Folge, dass die Stadt Reutlingen die Aufgaben der unteren Aufnahmebehörde und der unteren Staatsangehörigkeitsbehörde für das Stadtgebiet von Reutlingen vom Landratsamt Reutlingen übernehmen würde.

Im Bereich der Flüchtlingsaufnahme wäre die Stadt Reutlingen dann gleichzeitig für die vorläufige Unterbringung und für die Anschlussunterbringung der Flüchtlinge zuständig. Das auf Seite 38 des Ergebnisberichts über die Datenerhebung und Grundlagenermittlung der Stadt Reutlingen angesprochene Argument, dass sich bei einer Stadtkreisgründung Synergien ergeben, die Aufgaben besser gebündelt und besser aufeinander abgestimmt werden können, trifft bei der Bündelung zusammenhängender Aufgaben zwar vielfach zu. Allerdings ist das Landratsamt Reutlingen bereits heute durch seine enge Abstimmung mit den für die Anschlussunterbringung zuständigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden bestrebt, die Nachteile einer getrennten Zuständigkeit auch in Bezug auf die im Stadtgebiet von Reutlingen untergebrachten Flüchtlinge möglichst gering zu halten.

Auf Seite 38 des angeführten Ergebnisberichts werden Abstimmungsschwierigkeiten zwischen der Stadt und dem Landkreis Reutlingen im Hinblick auf die Finanzierung der Flüchtlingssozialarbeit skizziert. Hierzu ist unter Bezugnahme auf die LT-Drucksache 16/612 vom 22.09.2016 auszuführen, dass sich ein gesetzlicher Auftrag an die unteren Aufnahmebehörden, eine umfassende Flüchtlingssozialarbeit im Sinne des § 12 FlüAG auch noch in der Anschlussunterbringung fortzuführen, aus § 18 Absatz 2 FlüAG nicht ableiten lässt. Die Erbringung entsprechender Leistungen im Rahmen der Anschlussunterbringung obliegt daher den Städten und Gemeinden. Hierbei

ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Land seine Städte und Gemeinden bei der Integration von Geflüchteten mit Bleibeperspektive in erheblichem Maße unterstützt. Neben den gewährten Pauschalen für die Anschlussunterbringung stellt das Land in den Jahren 2017 und 2018 mit dem Pakt für Integration mit den Kommunen insgesamt 320 Mio. Euro zur Verfügung. Davon werden den Kommunen pauschal 180 Mio. Euro für die Anschlussunterbringung gewährt. Weitere 140 Mio. Euro fließen in konkrete Integrationsmaßnahmen vor Ort. Zentraler Inhalt des Paktes ist dabei die Finanzierung von rund 1000 Integrationsmanagern und Integrationsmanagerinnen in den Kommunen. Diese wirken insbesondere auf eine Selbständigkeit und -verantwortung der geflüchteten Personen hin.

Der Ergebnisbericht sieht die Vorteile eines Übergangs der Aufgaben der unteren Staatsangehörigkeitsbehörde auf die Stadt Reutlingen in der Bündelung mit deren Aufgaben als untere Ausländerbehörde (Seite 34 f.). Die Trennung dieser Aufgaben als Zersplitterung zu bewerten, erscheint insofern überspitzt, als diese Trennung bei allen Großen Kreisstädten, die nicht zugleich Stadtkreis sind, nicht nur im Verhältnis von Ausländer- und Staatsangehörigkeitswesen, sondern auch in vielen anderen Bereichen zutrifft. Aufgrund der Verwaltungspraxis der Stadt Reutlingen mögen zwar Synergien entstehen, weil die Stadtverwaltung von Reutlingen intern auf schriftliche Stellungnahmen der Ausländerbehörde im Einbürgerungsverfahren verzichten würde. Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Tübingen entspricht es allerdings in weiten Teilen des Regierungsbezirks gängiger Praxis, dass die Ausländerbehörden (Große Kreisstädte) den Staatsangehörigkeitsbehörden (Landratsämter) in Einbürgerungsverfahren die Ausländerakten vorlegen, ohne darüber hinaus noch schriftlich Stellung zu nehmen. Der in der Tabelle auf Seite 34 des Berichts dargestellte Ressourcenbedarf erscheint in der Größenordnung plausibel, auch wenn die Berechnungsgrundlagen dem Regierungspräsidium Tübingen nicht bekannt sind.

Schulen

Schulträger der beruflichen Schulen sind nach § 28 Absatz 3 des Schulgesetzes (SchG) die Landkreise und die Stadtkreise. Für den Fall, dass die Stadt Reutlingen zum Stadtkreis erklärt werden würde, hätte dies keine unmittelbaren gesetzlichen Folgen hinsichtlich der Trägerschaft für die vier beruflichen Schulen im Stadtgebiet der Stadt Reutlingen. Hierzu müsste in Wahrnehmung des kommunalverfassungsrechtlichen Initiativ- und Gestaltungsrechts der Landkreis Reutlingen gemeinsam mit dem

dann bestehenden Stadtkreis Reutlingen einen Antrag gemäß § 30 i. V. m. § 28 SchG auf Zustimmung zur Änderung der Schulträgerschaft für konkret zu bestimmende berufliche Schulen beim Kultusministerium stellen.

Auch im Bereich der beruflichen Schulen erscheint nicht dauerhaft gesichert, ob und unter welchen Bedingungen es tatsächlich zu der von der Stadt angestrebten Kooperation mit dem Landkreis kommen würde, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass sich die in einem künftigen Stadtkreis Reutlingen gelegenen Schulen künftig aus Landkreissicht auf „exterritorialem“ Gebiet befinden würden.

Ausbildungsförderung

Der Stadtkreis Reutlingen müsste ein eigenes Amt für Ausbildungsförderung einrichten (§ 45 Absatz 1 BAföG i. V. m. § 2 Absatz 1 AGBAföG).

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Für die Betreuung und Vermittlung von Leistungsbeziehenden nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – ist nach § 44b Absatz 1 Satz 1 SGB II für jedes Gebiet eines kommunalen Trägers ein Jobcenter zu bilden. Im Landkreis Reutlingen ist hierfür das Jobcenter Reutlingen zuständig. Träger dieser gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Absatz 1 SGB II sind die Bundesagentur für Arbeit und der Landkreis Reutlingen. Die Landesregierung hat daher die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit (Regionaldirektion) um Stellungnahme gebeten.

Derzeit betreut das Jobcenter Reutlingen rund 8.600 Leistungsberechtigte in etwa 6.500 Bedarfsgemeinschaften. Zur Erledigung dieser Aufgabe verfügt es über 147 Stellen für Vollzeitkräfte (Stand Dezember 2017). Bei einer Erklärung zum Stadtkreis müsste nach dem Prinzip der territorialen Exklusivität der neue Stadtkreis Reutlingen ein eigenes Jobcenter gründen. Dabei würden sich zunächst sowohl die Zahl der Leistungsbeziehenden als auch der Personalkörper in etwa hälftig auf zwei Jobcenter aufteilen.

Die Aufteilung in dann zwei wesentlich kleinere Jobcenter würde erhebliche Nachteile mit sich bringen. Die Verwaltungskosten würden sich unweigerlich erhöhen.

Es ist insbesondere mit folgenden Zusatzkosten zu rechnen:

- Erhöhte Personalkosten aufgrund veränderter Führungsstruktur und doppeltem Overhead,
- Anstieg der Kostenanteile für Miete und IT-Infrastruktur für das neu entstehende Jobcenter und
- Mehrbedarf an Serviceleistungen durch die Bundesagentur für Arbeit und Dritte.

Auch müsste jedes Jobcenter eine eigene Trägerversammlung (§ 44c SGB II) bilden, welche über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten entscheidet. In der örtlichen Netzwerkarbeit müsste bei jedem Jobcenter ein örtlicher Beirat (§18d SGB II) eingesetzt werden, in dem Träger der freien Wohlfahrtspflege, Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und -nehmer sowie der Kammern und berufsständigen Organisationen vertreten sind. Insgesamt würden die Abstimmungsbedarfe und -prozesse mit externen Netzwerkpartnern steigen.

Eine nähere Bezifferung der Zusatzkosten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, insbesondere gibt es bislang bundesweit keine bekannte Konstellation, in der aus einem bestehenden Jobcenter zwei neue Jobcenter entstanden sind bzw. ein Jobcenter in zwei aufgeteilt wurde. Insofern stehen keine Referenzwerte zur Verfügung.

Dagegen könnte sich das vom Bund zur Verfügung gestellte Budget durch eine Aufteilung in zwei Jobcenter verringern. Nach § 46 Absatz 1 SGB II trägt der Bund die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit erbracht werden. Die Höhe der Haushaltsmittel bemisst sich auf Grundlage der Anzahl von Bedarfsgemeinschaften (Verwaltungskostenbudget) und der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (Eingliederungsbudget). Beide Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Im Jobcenter Reutlingen wurde seit 2012 regelmäßig vom Eingliederungsbudget in das Verwaltungskostenbudget umgeschichtet.

Das Eingliederungsbudget wird nicht zuletzt durch das zahlenmäßige Verhältnis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter im Bezirk des Jobcenters beeinflusst (Grundsicherungsquote). Jobcenter mit einer

überdurchschnittlich hohen Grundsicherungsquote erhalten bei der Verteilung der Mittel zu ihrem Erwerbsfähigen-Anteil einen prozentualen Zuschlag. Dieser beträgt ein Viertel der prozentualen Abweichung der Grundsicherungsquote der betroffenen Jobcenter von der Durchschnittsquote aller Jobcenter. Bei Jobcentern mit einer unterdurchschnittlich niedrigen Grundsicherungsquote wird in gleicher Weise ein Abschlag vorgenommen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich durch eine Trennung in zwei Jobcenter der Abstand der einzelnen Jobcenter zur durchschnittlichen Grundsicherungsquote so verändert, dass es zu einem höheren Abschlag und damit zur finanziellen Schwächung der gesamten Region führt.

Der Betrieb von zwei Jobcentern hat auch Auswirkungen auf die Leistungserbringung und damit auf die Bürgerinnen und Bürger in Reutlingen. Bei einem Umzug in den Zuständigkeitsbereich des anderen Jobcenters müssen jeweils neue Anträge auf Leistungen gestellt werden. Für die betroffenen Leistungsempfänger - und Behörden - bedeutet dies ein Mehr an Bürokratie und Aufwand.

Der Bedarf an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ist vom jeweiligen Jobcenter zu planen und einzukaufen. Um Maßnahmen wirtschaftlich und qualitativ hochwertig durchführen zu können, ist eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich. Hier kann das Risiko bestehen, dass es für Maßnahmen aufgrund zu kleiner Teilnehmerzahlen keine Bieter gibt und diese damit nicht oder nur teurer durchgeführt werden können.

Möglich wäre, dass die betroffenen Träger gemäß § 44b Absatz 2 Satz 3 SGB II auch die Zusammenlegung von gemeinsamen Einrichtungen vereinbaren können, so dass für mehrere kommunale Träger ein Jobcenter besteht. Dadurch soll ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, bestehende Verwaltungsstrukturen beizubehalten oder lokalen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Aber auch in dieser Variante müsste den geänderten Kreisstrukturen Rechnung getragen werden. Die Zusammensetzung der Trägerversammlung (§ 44c SGB II) müsste auf Seiten der kommunalen Vertreterinnen und Vertreter sowohl den Stadt- als auch den Landkreis repräsentieren. Neben der Trägerversammlung würden interkommunale Arbeitskreise notwendig werden, um das operative Geschäft abzustimmen bzw. die Trägerversammlung vorzubereiten. Sowohl der neue Kreistag als auch der Gemeinderat der Stadt müssten sich mit den Belangen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) befassen. Beide Kreise müssten sich bei dieser Variante über den gesetzlich zu erbringenden kommunalen Finanzierungsanteil verständigen.

Im Ergebnis ist nach Prüfung der Regionaldirektion bei der Gründung eines Stadtkreises Reutlingen mit einem finanziellen und auch organisatorischen Mehraufwand zu rechnen. Insbesondere bei der Gründung von zwei Jobcentern besteht das Risiko geringerer Mittelzuteilung bei höheren Verwaltungskosten.

Umweltrecht und Gewerbeaufsicht

Die Gründung eines Stadtkreises Reutlingen hätte den Übergang der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden in den Bereichen Abfallrecht, Gewerbeaufsicht, Wasserrecht, Bodenschutz, Altlasten und Naturschutz vom Landkreis auf die Stadt zur Folge. Dies würde einen kompletten Neuaufbau der unteren Verwaltungsbehörden bei der Stadt bedeuten. Angesichts der besonderen Komplexität des Umweltrechts wäre dies mit einem erheblichen Einarbeitungs-, Fortbildungs- und personellen Aufwand verbunden.

Die Aufgaben des Umweltschutzes sind aufgrund der ständigen Weiterentwicklung des Standes der Technik zunehmend anspruchsvoller und die Verwaltungsverfahren komplexer geworden. Die Aufgabenwahrnehmung erfordert ein breitgefächertes Spezialwissen. Hinsichtlich der Aufgaben, die den unteren Verwaltungsbehörden obliegen und bei denen die Großen Kreisstädte nicht ausnahmsweise zuständig sind, würde die Gründung eines Stadtkreises Reutlingen zu einer weiteren Aufsplitterung der Aufgabenwahrnehmung, der Zuständigkeiten und der Fachkompetenz führen. Damit wären auch nachteilige Auswirkungen auf den Verwaltungsvollzug zu befürchten.

Darüber hinaus müsste notwendiges Fachpersonal und ein breites Fachwissen beim Landratsamt und bei der Stadt vorgehalten werden. Dies wird vom Umweltministerium aus verwaltungsorganisatorischer Sicht als schwierig bewertet.

<u>Gewerbeaufsicht</u>

Dem Bereich Gewerbeaufsicht des Landkreises Reutlingen sind gegenwärtig ca. 16 Vollzeitstellen zugeordnet. Auf das Stadtgebiet Reutlingen entfallen dabei in etwa 35% der Aufgaben der Gewerbeaufsicht. Die Gründung eines Stadtkreises Reutlingen würde daher rein rechnerisch zu einer Verlagerung von ca. 5,6 Vollzeitstellen im Bereich Gewerbeaufsicht führen. In dieser schematischen Betrachtung ist allerdings nicht be-

rücksichtigt, dass für die Aufgabenbewältigung im Bereich Gewerbeaufsicht ein nicht zu vernachlässigender fachlicher Grundaufwand für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderlich ist. Dieser Grundaufwand ergibt sich u.a. aus fachspezifischen Aus-, Fort- und Weiterbildungen und der Teilnahme an Dienstbesprechungen. Geht man davon aus, dass die Aufgaben mindestens in gleicher Qualität und Güte wie bisher erledigt werden sollen, wäre für einen Stadtkreis Reutlingen ein fachlicher Grundaufwand in etwa gleicher Höhe wie bisher beim Landkreis zu veranschlagen. In einem Stadtkreis Reutlingen bezöge sich dieser fachliche Grundaufwand allerdings nur auf einen Bruchteil der Fallzahlen, somit muss die Effizienz der Aufgabenerfüllung zwangsläufig abnehmen. Dies gilt in gleicher Weise für den verbleibenden Landkreis, auch hier würde die Effizienz durch den eintretenden Stellenverlust abnehmen. Der geschätzte Stellenmehrbedarf für die Gewerbeaufsicht in einem zu gründenden Stadt- und einem verbleibenden Landkreis Reutlingen wird unter Berücksichtigung des fachlichen Grundaufwandes auf insgesamt vier Vollzeitstellen geschätzt. Für den verbleibenden Landkreis wäre dabei eine zusätzliche Vollzeitstelle erforderlich, für den neu gegründeten Stadtkreis drei zusätzliche Vollzeitstellen.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat unlängst ein Gutachten zur Zukunft der Umweltverwaltung, zu der auch die Gewerbeaufsicht zählt, erstellen lassen. Das Gutachten kommt u.a. zum Ergebnis, dass Kräfte durch interkommunale Kooperation auf Ebene der Landratsämter zu bündeln seien. Zudem seien personelle Verstärkungen im Umweltbereich notwendig. Die Gründung eines Stadtkreises Reutlingen würde einer Bündelung entgegenwirken und zu einer weniger effizienten Aufgabenerledigung führen. Zu berücksichtigen ist auch, dass aus den Wirtschaftsunternehmen bereits seit 2005 regelmäßig zurückgemeldet wird, dass die Fach- und Beratungskompetenz der Gewerbeaufsicht seit der Verwaltungsstrukturreform abgenommen habe. Die Beratungsqualität würde durch eine Aufgliederung der Gewerbeaufsicht in kleinere Einheiten bei Stadt- und Landkreis weiter abnehmen. Schon heute ist bekannt, dass in bestehenden kleinen Verwaltungseinheiten die Aufgaben der Gewerbeaufsicht nur sehr eingeschränkt wahrgenommen werden können. Als weitere Folge wäre eine gewisse Inhomogenität in der Entscheidungspraxis zu befürchten, die dem Bedürfnis der Gewerbetreibenden nach einem einheitlichen Gesetzesvollzug im Bereich der Gewerbeaufsicht entgegenstehen würde. Darüber hinaus ist zu besorgen, dass sich insbesondere Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung und anderer Rechtsvorschriften deutlich in die Länge ziehen würden, sofern sie durch weniger leistungsfähi-

ge „Kleinbehörden“ abgewickelt werden müssen. Die personelle Aufteilung und damit Verkleinerung der Gewerbeaufsichtsbehörden würde sich zudem systematisch in einer Verringerung der Sachkunde niederschlagen, so dass zu erwarten ist, dass in der Antragsbearbeitung verstärkt auf externe Gutachter zurückgegriffen werden müsste. Im Ergebnis würden daher sowohl Verfahrensdauer als auch Verfahrenskosten zunehmen, was zu einer Schwächung des Wirtschaftsstandortes führen könnte.

Im bestehenden Landkreis Reutlingen ist die Gewerbeaufsicht gegenwärtig so strukturiert, dass in Sachgebieten organisierte Teams von Beschäftigten in nahezu allen Tätigkeitsfeldern agieren. Innerhalb dieser Teams bestehen funktionierende Vertretungsregelungen, im Rahmen derer eine verlässliche Erreichbarkeit für Gewerbetreibende und Bürger sichergestellt wird. Auch die fundierte Einarbeitung von neuen Mitarbeitern durch erfahrene Beschäftigte ist in dieser Struktur belastbar gewährleistet. Eine Aufgliederung der Gewerbeaufsicht in „Kleinbehörden“ würde systematisch dazu führen, dass zumindest in Teilbereichen eine kritische Größe der Einheiten unterschritten wäre. Die Handlungsfähigkeit der Gewerbeaufsicht wäre in diesen Teilbereichen nur noch eingeschränkt gegeben.

Gewerbeordnung und Preisangabenrecht

Mit Gründung eines Stadtkreises Reutlingen würden die Vorbehaltsaufgaben nach § 19 Absatz 1 LVG vom Landkreis Reutlingen auf den neuen Stadtkreis übergehen. Dies beträfe die Aufgaben nach § 19 Absatz 1 Nr. 2. a) – Aufgaben nach § 34c Gewerbeordnung und der auf Grund von § 34c Absatz 3 Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnungen – sowie das Preisangabenrecht nach § 19 Absatz 1 Nr. 2. c). Inwieweit es zwecks ordnungsgemäßer Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Stadt Reutlingen dort zu Neueinstellungen oder zur Versetzung von Personal vom Landkreis zur Stadt kommen würde, lässt sich nicht einschätzen.

Krankenhausversorgung

Die somatische Krankenhausversorgung im Landkreis Reutlingen wird derzeit vornehmlich durch die Kreiskliniken Reutlingen GmbH mit Krankenhausstandorten in Reutlingen, Bad Urach und Münsingen gewährleistet. Alleiniger Gesellschafter ist der Landkreis Reutlingen. Die stationäre und teilstationäre Krankenhausversorgung im Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie und im Fachgebiet Psychosomatische

Medizin und Psychotherapie obliegt dem Zentrum für Psychiatrie, KH Zwiefalten und der Gesellschaft Psychiatrie Reutlingen mbH (PP.rt). Zum 1.1.2013 wurden das Klinikum am Steinenberg in Reutlingen und die Ermstalklinik in Bad Urach auf Antrag des Trägers (Kreiskliniken Reutlingen GmbH) als einheitliches Krankenhaus im Krankenhausplan des Landes ausgewiesen. Sie werden seitdem als unselbstständige Betriebsstellen des Einheitlichen Krankenhauses Klinikum am Steinenberg/Ermstalklinik geführt. Derzeit werden an den zwei Standorten insgesamt 678 Betten betrieben. Das Klinikum am Steinenberg in Reutlingen ist als Schwerpunkt für die geriatrische und die onkologische Versorgung und die Schlaganfallversorgung sowie als Schmerz- und Traumazentrum im Krankenhausplan des Landes ausgewiesen. Auf dem Gelände des Klinikums am Steinenberg in Reutlingen werden außerdem 106 vollstationäre Betten für Psychiatrie und Psychotherapie und 18 Betten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie in Trägerschaft der PP.rt GmbH betrieben.

Im Falle einer Erklärung zum Stadtkreis wäre der Stadtkreis Reutlingen nach § 3 Absatz 1 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) verpflichtet, die nach dem Krankenhausplan notwendigen Krankenhäuser und Krankenhauseinrichtungen zu betreiben, wenn die bedarfsgerechte Krankenhausversorgung der Bevölkerung nicht durch andere Träger sichergestellt wird. In diesem Zusammenhang ist entscheidend, unter welchen Bedingungen die Kreiskliniken Reutlingen GmbH im Falle der Gründung eines Stadtkreises die Krankenhausbetriebsstelle in Reutlingen weiterbetreiben würde. Der Standort Reutlingen hat für die Versorgungsstrukturen in der Region große Bedeutung und sollte ohne Einschnitte in Qualität und Leistungsfähigkeit erhalten bleiben. Eine Veränderung der Patientenströme ist wegen des Prinzips der freien Krankenhauswahl durch neue Kreisgrenzen grundsätzlich nicht zu erwarten.

Die Stadt Reutlingen geht davon aus, dass sie sich künftig in Höhe von 25,1 % an der privaten Betreibergesellschaft beteiligen würde. Ob sich der Landkreis hinsichtlich des seit Jahren defizitär arbeitenden Krankenhauses hierauf einlassen würde, erscheint auch deshalb fraglich, weil der Einwohneranteil der Stadt Reutlingen am heutigen Landkreis bei rund 44 % liegt und damit deutlich höher ist als die von der Stadt angestrebte künftige Beteiligungsquote an einem gemeinsam betriebenen Krankenhaus. Der Landkreis hat sich in seiner Stellungnahme vom Januar 2016 (Seite 28) auch kritisch zu den Ausführungen der Stadt zum Thema Kreiskliniken geäußert.

Die Auswirkungen der Gründung eines Stadtkreises Reutlingen auf die finanzielle Lage der Kreiskliniken Reutlingen GmbH und die Folgen für Investitionen des Trägers, Instandhaltungen und die Entwicklungsfähigkeit können nur vom Krankenhausträger beurteilt werden. Auf die Förderung von Krankenhausinvestitionskosten durch das Land Baden-Württemberg hätte eine Stadtkreisgründung keinen Einfluss.

Öffentlicher Gesundheitsdienst

Auf den Öffentlichen Gesundheitsdienst hätte eine Erklärung der Stadt Reutlingen zum Stadtkreis keine Auswirkungen, sofern die Stadt Reutlingen Sitz des Landratsamts Reutlingen bliebe. Nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 ÖGDG sind die unteren Verwaltungsbehörden in den Landkreisen und Stadtkreisen Stuttgart, Mannheim und Heilbronn die unteren Gesundheitsbehörden (Gesundheitsamt). Sofern die Stadt Reutlingen Stadtkreis würde, würde sie nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 LVG untere Verwaltungsbehörde. Allerdings regelt § 2 Absatz 3 ÖGDG, dass abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 2 LVG in Stadtkreisen, in denen Landratsämter ihren Sitz haben, die Landratsämter für die Aufgaben des Gesundheitsamts zuständig sind, soweit sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 3 - wie im Falle von Stuttgart, Mannheim und Heilbronn - nichts anderes ergibt. Das derzeitige Gesundheitsamt des Landratsamts Reutlingen bliebe mithin zuständiges Gesundheitsamt für den Stadtkreis und den Landkreis Reutlingen.

SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Die Stadt Reutlingen würde gemäß § 1 Absatz 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und hätte ein eigenes Jugendamt zu errichten. Es handelt sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. Die entsprechenden Aufgaben nach dem SGB VIII und dem LKJHG würden für den Bereich der Stadt vollumfänglich an den Stadtkreis Reutlingen übergehen. Die Zahl der Jugendämter in Baden-Württemberg würde sich hierdurch von bisher 46 auf 47 erhöhen.

Die Stadt Reutlingen hätte ferner gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes eine Unterhaltsvorschussstelle zu errichten, die für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz im Bereich der Stadt Reutlingen zuständig wäre. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe nach Weisung.

Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Die Zahl der Unterhaltsvorschusskassen in Baden-Württemberg würde sich damit von bisher 46 auf 47 erhöhen.

Die Stadt Reutlingen würde für die in § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geregelte Aufgabe zuständig, Eltern sowie werdende Mütter und Väter über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren zu informieren. Sie wäre gemäß § 2 Absatz 2 KKG befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten, das auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden kann.

Die Stadt Reutlingen würde in den Kreis der Zuwendungsempfänger für örtliche Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen nach den Grundsätzen des Ministeriums für Soziales und Integration zum Fonds Frühe Hilfen gemäß § 3 Absatz 4 KKG vom 28.11.2017 eintreten. Die Zahl der Zuwendungsempfänger würde sich von bisher 46 auf 47 erhöhen. Der Verteilungsmaßstab für die Zuwendungsempfänger für örtliche Maßnahmen und Projekte müsste entsprechend angepasst werden.

Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Die unteren Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden sind in Baden-Württemberg bei den unteren Verwaltungsbehörden angesiedelt. Bei der Gründung eines Stadtkreises Reutlingen würde dies zur Bildung einer neuen Organisationseinheit (untere Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde bei der Stadt Reutlingen) und zu einer Verkleinerung der bestehenden Organisationseinheit (untere Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde im Landratsamt Reutlingen) führen.

Es müssten dabei entsprechende Personal- und Mittelanteile (FAG) des Landkreises Reutlingen für die Aufgaben im Vollzug des Veterinärwesens und der Lebensmittel- und Weinüberwachung an den Stadtkreis Reutlingen übergehen.

Trinkwasserüberwachung

Die Trinkwasserüberwachung, die bei den meisten Stadtkreisen im Land bei den umgebenden Landkreisen angesiedelt ist, könnte evtl. auch bei Gründung eines Stadtkreises Reutlingen komplett beim Gesundheitsamt im Landratsamt Reutlingen bleiben.

Vermessung

Für die Erledigung der übertragenen Vermessungsaufgaben hätte die Gründung des Stadtkreises Reutlingen im Bereich der Vermessungsverwaltung nur formale Auswirkungen (vgl. die Ausführungen zu Frage II. 7.).

Zusammenfassung

Insgesamt ist festzustellen, dass es bei einer Erklärung Reutlingens zum Stadtkreis dazu kommen würde, dass die Stadt auch für die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde zuständig wäre. Die Stadt wäre daher für diese Aufgaben insgesamt verantwortlich und könnte die Verwaltungsleistungen aus einer Hand anbieten. Damit würden etwaige Schnittstellen in die Stadtverwaltung Reutlingens hineinverlagert.

Zumindest teilweise würde es zu neuen verwaltungsmäßigen Parallelstrukturen kommen, nämlich in den Aufgabenbereichen, für die bisher auch im Reutlinger Stadtgebiet das Landratsamt bzw. der Landkreis zuständig ist. Dabei wäre mit einer weniger effizienten Aufgabenerfüllung der unteren Verwaltungsbehörden zu rechnen, da jeweils geringere Fallzahlen zu bearbeiten wären. Dies beträfe auch das Jobcenter. Zudem wäre durch die Aufspaltung der unteren Verwaltungsbehörde, jedenfalls in Bereichen in denen besondere Spezialkenntnisse erforderlich sind, wie etwa bei der Gewerbeaufsicht und der Umweltverwaltung, von einem qualitativen Verlust bei der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung auszugehen, da eine Spaltung der Ressourcen der Spezialisierung abträglich ist.

Hinsichtlich der Krankenhausversorgung und der beruflichen Schulen bliebe die künftige Positionierung des Landkreises Reutlingen in dem dann exterritorialen Gebiet der Stadt abzuwarten. Bislang hat sich der Landkreis insoweit sehr kritisch geäußert. Eine Entflechtung der Zuständigkeiten und der Finanzierungsverantwortung in diesen beiden komplexen Bereichen würde sich, auch in Anbetracht der unterschiedlichen Auffassungen von Stadt und Landkreis, aller Voraussicht nach kompliziert und zeitaufwändig gestalten.

9. *Welche Auswirkungen hätte die Gründung des Stadtkreises Reutlingen auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit?*

Zu 9.:

Der Landkreis Reutlingen hat sich zu dieser Frage nicht geäußert.

Nach Berechnungen der Stadt Reutlingen, die sich allein auf das von der Stadt ausgewählte Modelljahr 2013 beziehen, hat sie bei einer Stadtkreisgründung mit einer jährlichen Entlastung von 4,6 Mio. Euro zu rechnen. Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sieht sie dadurch gestärkt.

Derzeit hält sie sich aufgrund der bestehenden Struktur für benachteiligt, da sie ohne entsprechenden finanziellen Ausgleich deutlich höhere Lasten zu tragen habe als andere Städte und Gemeinden des Landkreises. Dies führt die Stadt auf die Tatsache zurück, dass sie als kreisangehörige Gemeinde Aufgaben einer Großstadt in den Bereichen Kultur, Bildung und Sport auch für das räumliche Umfeld wahrnehme und nur eine unzureichende Finanzausstattung durch den Landkreis und das Land Baden-Württemberg erfahre. Die Ausgaben für diese Bereiche werden mit 13 Mio. Euro jährlich angeführt. U. a. habe diese Ausgabenbelastung zum überproportional hohen Schuldenstand der Stadt Reutlingen beigetragen.

Durch die Stadtkreisgründung sieht die Stadt u. a. folgende Vorteile für die eigene Leistungsfähigkeit:

- verbesserte Wahrnehmung als überregionaler Wirtschaftsstandort im Wettbewerb mit anderen Großstädten,
- direkte Einflussmöglichkeiten in Aufsichtsräten und Verbandsversammlungen durch eigene Vertreter sowie
- Finanzausgleichszahlungen nach § 7a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), die nur für Stadtkreise vorgesehen sind.

Nach Beteiligung des Regierungspräsidiums Tübingen und des Regionalverbandes Neckar-Alb zu den Belangen der Raumordnung ist nicht erkennbar, dass im Falle der Gründung eines Stadtkreises eine nennenswerte Be- oder Entlastung der Stadt oder des Landkreises eintreten würde.

Durch die Aufsplitterung der technischen Fachkompetenz der Gewerbeaufsicht würde es voraussichtlich zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer bei Genehmigungen und Bewilligungen kommen. Auch die Verfahrenskosten würden zunehmen.

Nach aktueller Einschätzung der Handwerkskammer Reutlingen sind im Hinblick auf die beantragte Gründung eines Stadtkreises Reutlingen bislang keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine klare Vor- und Nachteilsbetrachtung für das Handwerk rechtfertigen. Dies gelte auch und insbesondere vor dem Hintergrund, dass sowohl die Stadt als auch der Landkreis Reutlingen in ihrer Politik bislang stets auch die Belange des Handwerks der Region im Auge gehabt hätten. Daher verhält sich die Handwerkskammer im Hinblick auf das Vorhaben strikt neutral, werde aber den Prozess und dessen Ergebnisse aufmerksam verfolgen. Wenn hieraus Vor- oder Nachteile für das Handwerk ersichtlich werden sollten, würde eine entsprechende Bewertung vorgenommen.

Nach einer aktuellen Umfrage der Industrie- und Handelskammer Reutlingen unter 861 Mitgliedsunternehmen (42 % der Antwortenden aus der Stadt Reutlingen, 58 % aus dem Landkreis) ist es zweitrangig, welche Verwaltung eine bestimmte Aufgabe erledigt. Für die Unternehmen in der Region Neckar-Alb sind Wirtschaftsnähe, Schnelligkeit, Effizienz und Kosten von größerer Bedeutung. Ihnen sind klare Zuständigkeiten, kurze Wege und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden wichtig. Die IHK selbst weist auf die bestehenden Verflechtungen zwischen Landkreis und Stadt einerseits und die wichtige Verbindungs- und Scharnierfunktion des Landkreises zur Region Stuttgart hin. Die von Stadt und Landkreis vorgebrachten wirtschaftlichen Vor- und Nachteile der Kreiszugehörigkeit könne man nicht im Detail bewerten, die gewerbliche Wirtschaft erwarte allerdings als Rechtfertigung für den zu erwartenden Aufwand einen erkennbaren Mehrwert. Die Erfahrungen der Wirtschaft zeigen, dass Aufspaltungsprozesse häufig unkalkulierbare Kosten mit sich bringen. Von den Betrieben, die an einer Umfrage der IHK teilgenommen haben - dies waren 14 % der Befragten - haben sich insgesamt rund 70 % gegen die Gründung eines Stadtkreises ausgesprochen. Aus der Stadt Reutlingen sind immerhin noch 58 % dagegen und nur 22 % dafür. Die Betriebe im Landkreis Reutlingen scheinen daher mit der vorhandenen Situation überwiegend zufrieden zu sein.

Die Stellungnahme der IHK Reutlingen, die Ergebnisse der IHK-Blitzumfrage und die Pressemitteilung der IHK Reutlingen sind als Anlagen beigefügt.

10. *Besitzt die Stadt Reutlingen aus Sicht der Landesregierung die Größe und Leistungskraft, um die Aufgaben eines Stadtkreises erledigen zu können?*

Zu 10.:

Die Stadt Reutlingen hat sich in ihrer Stellungnahme zu dieser Frage sowie in ihrem Antrag auf Erklärung zum Stadtkreis ausführlich zu dem Aspekt der Leistungskraft geäußert. Der Landkreis Reutlingen hat hierzu nicht Stellung genommen. Nach Einschätzung der Landesregierung ergeben sich auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und Informationen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Reutlingen die erforderliche Größe und Leistungskraft zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Stadtkreises nicht besitzen könnte. Die Stadt Reutlingen beschäftigt derzeit nach eigenen Angaben über 2400 Mitarbeiter, sie geht für den Fall der Erhebung zum Stadtkreis von einer Erhöhung um 121 Stellen aus. Diese Zahl wäre wohl ausreichend, um die zusätzlichen Aufgaben übernehmen zu können.

11. *Welche wirtschaftlichen und finanziellen Vor- und Nachteile gibt es derzeit für die Stadt Reutlingen und den Landkreis Reutlingen dadurch, dass Reutlingen dem Landkreis angehört?*

12. *Welche wirtschaftlichen und finanziellen Vor- und Nachteile gäbe es jeweils für die Stadt Reutlingen und den Landkreis Reutlingen bei Gründung eines Stadtkreises einschließlich unter Berücksichtigung des kommunalen Finanzausgleiches?*

Zu 11. und 12.:

Der Ergebnisbericht der Stadt Reutlingen mit Stand Mai 2015 stellt diverse monetäre Veränderungen im kommunalen Finanzausgleich bzw. bei der Kreisumlage für die Stadt Reutlingen und den Landkreis Reutlingen anhand des Modelljahrs 2013 dar. Aus Sicht des Finanzministeriums sind diese Veränderungen plausibel. Diesen Veränderungen stehen Be- und Entlastungen bei den Personal- und Sachausgaben gegenüber, die abhängig von der Struktur und Effizienz der Verwaltung sind.

Die Änderung der Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich folgt der Änderung der Gebiets- und Aufgabenkulisse. Sie begründet nicht das öffentliche Wohl für die Änderung des Gebietsbestandes des Landkreises Reutlingen.

Wirtschaftliche Vorteile bestehen derzeit für die Stadt darin, dass bestimmte auch für die Stadt bedeutsame Einrichtungen wie die Kreiskliniken GmbH oder die Berufsschulen durch den Landkreis betrieben werden. Wirtschaftlich vorteilhaft für die Stadt ist auch der Umstand, dass sie bestimmte Aufgaben, insbesondere solche der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde, nicht zu erbringen hat (siehe Ziffer II. 7.). Hierdurch spart sie Personal, Räume und andere Ressourcen.

Als Nachteil steht dem der Umstand gegenüber, dass sie dem Landkreis für dessen Aufgabenerfüllung eine Kreisumlage bezahlen muss, die sich im Jahr 2013 auf 43,3 Mio. Euro und 2016 auf 52,5 Mio. Euro belief und laut Haushaltsplan beispielsweise im Jahr 2017 58,7 Mio. Euro und im Jahr 2018 60,7 Mio. Euro betragen wird.

Die Stadt verweist darauf, dass sie als Großstadt auf ihre Kosten in Bereichen tätig ist, in denen andere Kreiskommunen mehr auf das Engagement des Landkreises angewiesen sind, wie Kultur, Bildung oder Sport, aber auch die Funktionen von EU- oder Behindertenbeauftragtem wahrnimmt. Die entsprechenden Landkreisaktivitäten finanziere sie zu einem erheblichen Teil mit und zahle somit doppelt. Dies erscheint zwar plausibel, andererseits muss gesehen werden, dass z. B. von den Sozialausgaben des Landkreises ein Anteil in das Stadtgebiet Reutlingen fließt, der prozentual über dem Anteil Reutlingens an der Kreisumlage liegt. Die Stadt sieht die finanziellen Lasten ihrer Zugehörigkeit zum Landkreis unter anderem deshalb als ungerechtfertigt an, weil dieser ihr gegenüber, anders als bei den kleineren Kreisgemeinden, keine Ausgleichsfunktion erfülle. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass der Landkreis besonders in den wichtigen Bereichen Krankenhaus und Berufsschulen wichtige überörtliche Aufgaben auch im Interesse der Stadt leistet und dass die Stadt selbst im Falle einer Stadtkreisgründung nicht beabsichtigt, diese Aufgaben eigenständig zu übernehmen, sondern sich weiterhin der Mitwirkung des Landkreises bedienen möchte.

Unter dem Aspekt des kommunalen Finanzausgleichs ist die jetzige Situation der Stadt Reutlingen teilweise vorteilhaft und teilweise von Nachteil gegenüber der potentiellen Situation als Stadtkreis. Vorteilhaft ist etwa der Umstand, dass derzeit eine geringere Finanzausgleichsumlage zu zahlen ist als voraussichtlich als künftiger Stadtkreis. Die Stadt geht auf Basis des Jahres 2013 von einer derzeit um 3,5 Mio. Euro niedrigeren Belastung aus. Allerdings kommt sie derzeit nicht in den Genuss höherer Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich, die einem Stadtkreis wegen der

zusätzlichen Aufgaben zufließen und zum Teil nach § 7a FAG den Stadtkreisen vorbehalten sind.

Auch fehlen ihr in der jetzigen Situation etwa die Anteile an der Grunderwerbssteuer, die ihr als Stadtkreis zustehen würden und die sie - bezogen auf das Jahr 2013 - plausibel mit jährlich 5,7 Mio. Euro schätzt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat mitgeteilt, dass für beide Körperschaften (Stadt und Landkreis) keine belastbaren Finanzdaten auf Basis festgestellter Jahresrechnungen/Jahresabschlüsse für aktuellere Zeiträume vorliegen. Eine Ermittlung oder Beurteilung von finanziellen Vor- und Nachteilen kann daher seitens der Gemeindeprüfungsanstalt nicht geleistet werden.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Stadt Reutlingen derzeit finanziell einerseits davon profitiert, momentan weniger Aufgaben erfüllen zu müssen. Andererseits sind Nachteile darin zu erblicken, dass sie die Kreisumlage für die Aufgabenerfüllung des Landkreises zu erbringen hat, der allerdings schon erheblich mehr Sozialausgaben für das Gebiet der Stadt Reutlingen trägt als deren gesamte Kreisumlage beträgt (2016: 16,5 Mio. Euro mehr). Ein weiterer Nachteil besteht darin, dass die der Stadt aus dem Finanzausgleich zufließenden Mittel entsprechend dem geringeren Aufgabenspektrum geringer sind. Die Stadt selbst gelangt bei ihrer Gesamtsaldierung zum Ergebnis, dass sie momentan - bezogen auf das Jahr 2013 - um jährlich 4,6 Mio. Euro schlechter steht, als in ihrer potenziellen Situation als Stadtkreis.

Die Richtigkeit dieser Prognose erscheint schwer nachvollziehbar und würde sich letztlich erst im Nachhinein erweisen lassen, da sie wesentlich von der Art und Effizienz des Aufgabenübergangs und der künftigen Aufgabenerledigung abhängt sowie den hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen.

Der Landkreis profitiert in der derzeitigen Situation wirtschaftlich von der durch die Stadt Reutlingen aufgebrachten Kreisumlage, die allerdings schon für die Sozialausgaben bei weitem nicht ausreicht, welche die Stadt als Stadtkreis selbst tragen müsste. Ebenso profitiert er von den Auswirkungen des kommunalen Finanzausgleichs, auch soweit diese Leistungen als Kompensation für die heute im Gebiet der Stadt Reutlingen erbrachten Verwaltungsleistungen an ihn fließen, im Falle eines Stadtkreises Reutlingen also entsprechend reduziert würden. Andererseits hat er derzeit den

wirtschaftlichen Nachteil, für die Aufgabenerfüllung auch im Stadtgebiet Reutlingen die notwendigen Verwaltungsressourcen personeller und sachlicher Art bereitstellen zu müssen. Nach Berechnungen der Stadt Reutlingen ist die saldierte Belastung des Landkreises derzeit - bezogen auf das Jahr 2013 - jährlich 2,9 Mio. Euro geringer als im Falle der Erklärung Reutlingens zum Stadtkreis.

Der Landkreis zweifelt diese Prognose unter Hinweis auf mögliche Kosteneffizienzeinbußen durch die künftige Verwaltungsstruktur an. Auch die Plausibilität dieser Bewertung wird letztlich von zahlreichen Faktoren abhängen, die sich erst im Zuge einer tatsächlichen Aufgabenübertragung und deren Modalitäten klären würden.

Wirtschaftliche Nachteile sieht die Stadt auch darin, dass sie durch die Kreisangehörigkeit in ihrer Stellung als Großstadt, auch im Wettbewerb mit anderen Großstädten, zu wenig wahrgenommen werde. Dieser Effekt kann kaum bewertet werden, allerdings finden sich unter den kreisfreien Städten in Deutschland zahlreiche Kommunen, deren wirtschaftliche Situation sich wesentlich ungünstiger als diejenige Reutlingens darstellt, woran sich zeigt, dass andere Faktoren für die wirtschaftliche Prosperität weit größere Bedeutung haben, als die Zugehörigkeit zu einem Landkreis. Dass eine hohe überregionale Wahrnehmbarkeit auch von einer kreisangehörigen Stadt erzielt werden kann, zeigt etwa das ebenfalls dem Landkreis Reutlingen zugehörige Metzingen, welches auf Grund günstiger Einkaufsmöglichkeiten im Outlet-Bereich ein hohes Maß internationaler Bekanntheit aufweist und damit manche kreisfreie deutsche Stadt übertreffen dürfte.

Die Funktion der Stadt Reutlingen als wirtschaftlich starkes Zentrum mit entsprechender Sogwirkung, etwa auf Grund ihres Arbeitsplatzangebotes, besteht unabhängig von der Frage, ob eine Zugehörigkeit zum Landkreis besteht.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Vor- und Nachteile einer geänderten Verwaltungsstruktur lässt sich auf das vorher Gesagte verweisen, das unter umgekehrten Vorzeichen für die Situation nach Gründung eines Stadtkreises gilt. Dem Mehr an Aufgabenerfüllung auf Seiten der Stadt steht eine Entlastung in Form der wegfallenden Kreisumlage sowie ein Ausgleich in Form höherer Zuweisungen durch die Mechanismen des Finanzausgleichs gegenüber. Umgekehrt verhält es sich beim Landkreis, bei dem ein erheblicher Rückgang von Fallzahlen bei den entsprechenden Aufgaben zu

verzeichnen sein wird und andererseits der Anteil der Stadt Reutlingen an der Kreisumlage sowie ein Teil der FAG-Ausgleichsleistungen wegfallen werden.

Aus übergeordneter Sicht lässt sich feststellen, dass im Fall einer Stadtkreisgründung für zahlreiche Aufgaben, die im derzeitigen Landkreis Reutlingen durch das Landratsamt erbracht werden, künftig auf dem gleichen räumlichen Gebiet zwei Behörden erforderlich sind und finanziert werden müssen. Diese jeweilige Aufteilung in zwei kleinere behördliche Einheiten dient nicht der Effizienzsteigerung.

Die durch die Zuständigkeitsänderung selbst anfallenden so genannten Umgliederungskosten schätzt der Landkreis auf einen siebenstelligen Betrag, wohingegen sie nach Prognose der Stadt 300.000 Euro nicht übersteigen dürften. Die Stadt selbst weist jedoch darauf hin, dass diese Kosten erst zu einem späteren Zeitpunkt verlässlich beziffert werden können, wenn die wesentlichen Rahmenbedingungen klar sind. Dies erscheint plausibel.

Wirtschaftliche Nachteile für einen Stadtkreis Reutlingen sind grundsätzlich denkbar für den potenziellen Fall, dass sich der Landkreis aus solchen Aufgaben zurückzieht, für die er in einem Stadtkreis keine Zuständigkeit mehr haben würde. Zu nennen sind hier insbesondere das Kreiskrankenhaus und die Berufsschulen, wofür der Stadtkreis in einem solchen Fall auf eigene Kosten zu sorgen haben würde.

Zu nennen sind auch die derzeit vom Landkreis auf dem Reutlinger Stadtgebiet erbrachten Freiwilligkeitsleistungen in Form von Zuschüssen an die Württembergische Philharmonie, das Theater „Die Tonne“ oder im Bereich der Erwachsenenbildung. Zumindest theoretisch muss die Möglichkeit gesehen werden, dass sich der Landkreis künftig aus derartigen Engagements auf dem Gebiet eines Stadtkreises Reutlingen zurückziehen würde, was zu Lasten der Stadt ginge.

Ungeklärt ist bislang die Frage, zu welchem Teil die Stadt Reutlingen im Fall ihres Ausscheidens aus dem Landkreis dessen Vermögen bzw. Schulden übernehmen wird. Eine automatische Rechtsnachfolge gibt es insoweit nicht. §§ 7 und 8 LKrO betreffen u.a. Grenzänderungen eines Landkreises durch Ausgliederung einer Gemeinde. Nach § 8 Absatz 1 LKrO wird u. a. die vermögensmäßige Auseinandersetzung im Gesetz oder durch Rechtsverordnung geregelt. Das Gesetz kann dies jedoch auch der Regelung durch Vereinbarung der beteiligten Landkreise - vorliegend wären

dies der Landkreis und der Stadtkreis Reutlingen - überlassen. Kommt eine derartige Vereinbarung nicht in vertretbarer Zeit zustande, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen treffen. Die Stadt geht von einer Übernahme des Kreisvermögens und der Kreisschulden in Höhe von 18 % aus, da dies ihrem Anteil an der Gesamtfinanzierung des Landkreises über die Kreisumlage entspricht, wohingegen der Landkreis eine Übernahme von 43 % der Schulden entsprechend dem städtischen Anteil an der Kreisumlage in den Raum gestellt hat. Ob eine Einigung bei dieser Ausgangslage zustande kommen würde, erscheint zweifelhaft.

13. *Wie wäre der verbleibende Landkreis Reutlingen im Hinblick auf wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Strukturdaten in die Reihe der Landkreise in Baden-Württemberg einzuordnen?*

Zu 13.:

Der Landkreis Reutlingen weist in seiner Stellungnahme zu dieser Frage darauf hin, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines verbleibenden Landkreises nach einer Erhebung der Stadt Reutlingen zum Stadtkreis nur schwer eingeschätzt werden könne. Er begründet dies damit, dass hinsichtlich der Vermögensauseinandersetzung, der Übernahme von Schulden und der Trägerschaft von Einrichtungen (z.B. Kreiskliniken und Berufsschulen) keine belastbaren Angaben für eine entsprechende Einschätzung vorlägen.

Nach Einschätzung der Stadt Reutlingen ist es nicht erkennbar, dass ein verbleibender Landkreis Reutlingen im Vergleich zu dem Drittel aller Landkreise, die dann kleiner als er wären, Besonderheiten aufweisen würde, die den Verdacht nahelegten, dass er nicht ebenso in der Lage wäre, seine Aufgaben effizient und effektiv wahrzunehmen.

Der Landkreis Reutlingen hat derzeit (Stand: 31.12.2016) 284.082 Einwohner und befindet sich im Vergleich mit den anderen 34 Landkreisen damit auf Platz 10. Würde die Stadt Reutlingen zum Stadtkreis erklärt, hätte der Landkreis Reutlingen (bezogen auf den 31.12.2016) noch 169.076 Einwohner und befände sich dann in der Rangliste auf Platz 24 unter 35 Landkreisen. Bezogen auf die Fläche würde der Landkreis Reutlingen ohne das Gebiet der Stadt Reutlingen Platz 16 belegen. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche des „Restlandkreises“ Reutlingen wäre dann ländlich geprägt, wie dies bei

rund einem Drittel der Landkreise in Baden-Württemberg der Fall ist. In Falle einer Erklärung der Stadt Reutlingen zum Stadtkreis wäre Metzingen (21.300 Einwohner) die größte (und einzige) Große Kreisstadt im Landkreis Reutlingen. Eine vergleichbare Situation besteht auch in anderen Landkreisen.

Die Wirtschaftskraft, das Bruttoinlandsprodukt (BIP), betrug im Landkreis Reutlingen im Jahr 2015 rund 10,8 Mrd. Euro. Dies entsprach knapp 2,4 % des Landeswerts (460,25 Mrd. Euro). Je Einwohner waren dies im Landkreis Reutlingen 37.719 Euro bei einem Landeswert von 42,623 Euro pro Kopf. Das BIP in jeweiligen Preisen je Erwerbstätigen lag 2015 im Landkreis Reutlingen bei 70.499 Euro bei 75.715 Euro im Landesdurchschnitt. Insgesamt gab es 2015 im Landkreis Reutlingen 153.821 Erwerbstätige, dies entspricht 2,5% des Landes. Die Berechnung des Bruttoinlandsprodukts erfolgt jedoch nur bis auf Kreisebene, für die Stadt Reutlingen selbst liegen keine Ergebnisse vor. Anhand des hohen Beschäftigungsanteils der Stadt Reutlingen am gesamten Landkreis kann näherungsweise davon ausgegangen werden, dass die Stadt mindestens 40 Prozent zur gesamten Wirtschaftsleistung des Landkreises beiträgt.

Insofern würde die Stadt Reutlingen ein BIP von ungefähr 4,3 Milliarden Euro erwirtschaften. Das wäre nach dem Stadtkreis Baden-Baden das zweitniedrigste der neun Stadtkreise. Für den Landkreis Reutlingen würde die Wirtschaftskraft ungefähr 6,5 Mrd. Euro betragen. An der Wirtschaftsstruktur eines Stadtkreises Reutlingen sowie des neuen Landkreises dürfte sich vermutlich nichts ändern.

Bei der Gründung eines Stadtkreises Reutlingen wären im Norden die Gemeinden Pliezhausen, Walddorfhäslach und Wannweil räumlich vom übrigen Landkreis getrennt. Ähnliche Gebietsstrukturen gibt es auch in anderen Landkreisen. Ob dies Auswirkungen auf die effektive Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis haben würde, kann nicht beurteilt werden.

Die Finanzkraft eines Landkreises Reutlingen würde für die dann verringerten Aufgaben wohl ausreichen. Ein Drittel der Landkreise in Baden-Württemberg weisen eine geringere Steuerkraftsumme auf als dies für den „Restlandkreis“ Reutlingen dann der Fall sein würde.

Bei der Verschuldung je Einwohner ergäbe sich nach einer Erklärung der Stadt Reutlingen zum Stadtkreis für den Landkreis ein Rückgang von 580 Euro auf 440 Euro (berechnet auf der Basis des Modelljahrs 2013). Dies folgt daraus, dass die Stadt Reutlingen im Vergleich zu den restlichen Städten und Gemeinden des Landkreises Reutlingen gemessen an den Einwohnerzahlen einen überproportional hohen Schuldenstand aufweist.

Der Landkreis Reutlingen weist für das Jahr 2017 einen Hebesatz für die Kreisumlage von 34,25 % auf, der damit über dem durchschnittlichen Kreisumlagehebesatz im Regierungsbezirk Tübingen (30,88 %) und Baden-Württembergs (31,48 %) liegt. Die Stadt Reutlingen gibt an, dass eher ländlich geprägte Landkreise Hebesätze zwischen 32,5 % und 36,5 % aufweisen. Es dürfte vor diesem Hintergrund davon auszugehen sein, dass sich der Kreisumlagehebesatz des Landkreises Reutlingen bei einer Erhebung der Stadt Reutlingen zum Stadtkreis eher noch weiter erhöhen dürfte.

Ob im Falle einer Gründung eines Stadtkreises Reutlingen der Landkreis seinen bisherigen Namen und den derzeitigen Verwaltungssitz (§ 4 LKrO) beibehalten würde, bedürfte dann noch einer separaten Entscheidung.

Insgesamt dürfte es zum jetzigen Zeitpunkt nicht ganz einfach einzuschätzen sein, wie ein „Restlandkreis“ Reutlingen nach einer Erklärung der Stadt Reutlingen zum Stadtkreis bezüglich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stehen würde. Zwar weisen die Strukturdaten durchaus darauf hin, dass ein Landkreis ohne die Stadt Reutlingen seine Aufgaben erfüllen könnte. Im Vergleich zum Status quo wäre aber mit einer deutlichen Schwächung des Landkreises zu rechnen.

In diesem Zusammenhang ist allgemein festzuhalten, dass das Land ein besonderes Interesse an einer leistungsfähigen Verwaltungsstruktur hat, gerade auch hinsichtlich der unteren Verwaltungsbehörden. Dazu ist eine gewisse Homogenität der Landkreise erforderlich. Dabei entspricht es der Grundhaltung der Landesregierung, dass bestehende Landkreise nicht verkleinert werden, da dies letztlich eine effiziente Wahrnehmung der (staatlichen) Aufgaben nicht unerheblich erschweren würde.

14. *Inwiefern würde die Gründung eines weiteren Stadtkreises Änderungen im kommunalen Finanzausgleich herbeirufen, welche Auswirkungen hätte dies auf den Landeshaushalt und welche Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und weiterer Landesgesetze müssten angepasst werden?*

Zu 14.:

Die Stadt Reutlingen geht davon aus, dass für das Land keine finanziellen Konsequenzen entstünden. Die Verteilung der Finanzmasse unter den Kreisen könne im bestehenden System mit allenfalls minimalen Auswirkungen geregelt werden.

Der Landkreis weist darauf hin, dass eine überproportionale Belastung der verbleibenden Gemeinden im Landkreis Reutlingen durch die Gründung eines Stadtkreises dem interkommunalen Gleichbehandlungsgebot widerspreche und vom Land finanziell auszugleichen sei. Die Möglichkeiten des Kreises, durch Erhöhungen der Kreisumlage finanziellen Ausgleich zu erhalten, seien rechtlich begrenzt.

Der kommunale Finanzausgleich gliedert sich in einen allgemeinen Finanzausgleich (Finanzkraftausgleich) und den Ausgleich von Sonderlasten (Schullastenausgleich, Fremdenverkehrslastenausgleich, Soziallastenausgleich, Gesundheitswesen, Verkehrslastenausgleich, Ausbildungskosten, Familienleistungsausgleich, Kinderbetreuungskostenausgleich, Integrationslastenausgleich und die steuerkraftausgleichenden Umlagen). Dabei wird der Umfang der Zuweisungen an die einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände grundsätzlich durch die im Finanzausgleichsgesetz (FAG) insgesamt zur Verfügung gestellten Massen bestimmt.

In der Folge der Änderung der Gebiets- und der Aufgabenkulisse wären die Zuweisungen hinsichtlich der Destinatäre anzupassen und Masseumverteilungen vorzunehmen. Hierfür wären vorbehaltlich der konkreten Umsetzung die §§ 3, 11 Absatz 4 und die Anlage zu 18 des FAG zu ändern. Soweit Bemessungsgrundlagen für Vorjahre auf Landkreis und Stadtkreis aufzuteilen wären, sollten hierzu in § 39 FAG Übergangsbestimmungen getroffen werden. Eine Änderung der Grundsystematik des baden-württembergischen Finanzausgleichs wäre nicht erforderlich.

Um unterjährige FAG-Änderungen mit ggf. Rückwirkung zu vermeiden, wäre eine etwaige Statusänderung der Stadt Reutlingen zu einem Jahresanfang vorzunehmen. Die Berücksichtigung einer Statusänderung bei der Erstellung kommunaler Planungs-

daten würde zudem auch aus technischen Gründen einen längeren zeitlichen Vorlauf erforderlich machen.

15. *Wie bewertet sie die vom Landkreis Reutlingen vorgebrachten wirtschaftlichen Nachteile ihrer Kreiszugehörigkeit anhand des Modelljahres 2013 mit einer jährlichen Belastung von rund 2,9 Mio. Euro (ohne Berücksichtigung der Vermögensauseinandersetzung) bzw. die dargelegten finanziellen Folgen einer Erklärung zum Stadtkreis mit einem Betrag per Saldo von plus 4,6 Mio. Euro für das Modelljahr 2013?*

Zu 15.:

In ihrer Prognose veranschlagt die Stadt Reutlingen die finanziellen Folgen einer Erklärung zum Stadtkreis mit einer Entlastung von 4,6 Mio. Euro pro Jahr für die Stadt und mit einer zusätzlichen Belastung für den Landkreis von jährlich 2,9 Mio. Euro. Diese Rechnungen berücksichtigen den Wegfall der Kreisumlage, die auf Grund der Erklärung zum Stadtkreis erfolgenden Änderungen beim kommunalen Finanzausgleich sowie die Auswirkungen aufgrund von Aufgaben, die vom Landratsamt auf den Stadtkreis übergehen würden.

Die angestellte Prognose ist rechnerisch grundsätzlich plausibel, stellt jedoch eine punktuelle Betrachtung nur eines Beispielsjahres dar. Sie weist auch die Problematik auf, dass die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen von zahlreichen weiteren Faktoren abhängen würden, die derzeit noch nicht hinreichend feststehen und abgeschätzt werden können.

Unsicher ist derzeit beispielsweise, wie effizient es dem Stadtkreis gelingen würde, die Erledigung der neu hinzukommenden Aufgaben zu bewältigen. Dies hängt wiederum von der Frage ab, wie hoch die Bereitschaft des künftigen Landkreises letztlich sein würde, bestimmte Aufgaben in Kooperation mit dem Stadtkreis zu erledigen. Auch kann derzeit nicht abgeschätzt werden, wie der Landkreis sein Engagement auf dem dann exterritorialen Gebiet des Stadtkreises Reutlingen künftig gestalten würde. Dies betrifft etwa derzeitige Pflichtaufgaben des Landkreises wie den Betrieb des Krankenhauses und der Berufsschulen. Diese Frage stellt sich auch hinsichtlich Zuschüssen für die Württembergische Philharmonie, das Theater „Die Tonne“ oder die Erwachsenenbildung im Stadtgebiet, die der Landkreis gegenwärtig freiwillig leistet. Falls der

Landkreis diese Engagements reduzieren würde, kämen auf die Stadt entsprechend höhere Kosten zu. Wie gezeigt, kämen auf die Stadt deutlich höhere Sozialausgaben zu, im Jahr 2016 wären dies allein Mehrausgaben von 16,5 Mio. Euro gewesen.

16. *Welche Auswirkungen hätte die Gründung eines Stadtkreises Reutlingen für die Bürgerinnen und Bürger jeweils des Landkreises und der Stadt Reutlingen sowie für die kreiszugehörigen Gemeinden insbesondere in wirtschaftlicher, finanzieller und verwaltungsorganisatorischer Hinsicht?*

Zu 16.:

Nach Auffassung der Stadt Reutlingen hätten die Bürger der Stadt im Falle der Erhebung Reutlingens zum Stadtkreis einen direkten Mehrwert durch eine einheitliche Aufgabenerledigung aus einer Hand. Dies würde eine klare Verbesserung zur derzeitigen Situation darstellen. Die bessere Finanzausstattung als Stadtkreis würde der Stadt bessere Möglichkeiten eröffnen, um die Infrastruktur zu erhalten und das Wachstum der Stadt zu finanzieren. Sie würde - so die Stadt - auch helfen, Gebühren und Hebesätze stabil zu gestalten. Für einen etwaigen Stadtkreis würden sich zudem die überregionale Sichtbarkeit als Wirtschaftsstandort, etwa in Statistiken, sowie die Einflussmöglichkeiten deutlich erhöhen. Dadurch entstünden auch für die Unternehmen und Betriebe am Standort vielfältigere und bessere Möglichkeiten, sich im Wettbewerb zu positionieren.

Für die Einwohner des verbliebenden Landkreises würde sich nach Einschätzung der Stadt Reutlingen nichts ändern. Sie könnten sich mit ihren Anliegen nach wie vor an das Landratsamt bzw. ihr Bürgermeisteramt wenden und könnten dort die gleichen Dienstleistungen wie bisher beziehen. Es sei auch nicht zu befürchten, dass sich die Effizienz der Aufgabenerfüllung beim Landkreis durch eine Stadtkreisgründung verändern werde und deshalb zwangsläufig Gebühren und Abgaben steigen würden.

Der Landkreis Reutlingen weist in Bezug auf diese Frage darauf hin, dass die Verwaltung im Falle der Erhebung Reutlingens zum Stadtkreis intransparenter werde, da nicht alle Aufgaben auf den Stadtkreis übergehen würden. Zudem würde die Verwaltung insgesamt teurer und weniger leistungsfähig.

Von den Ministerien wurden in Bezug auf diese Frage im Einzelnen folgende Auswirkungen genannt:

Allgemeine Verwaltungsorganisation

Bei einer Gründung eines Stadtkreises Reutlingen würden die auf der Gemarkung des Stadtkreises lebenden Bürgerinnen und Bürger in den Zuständigkeitsbereich der neu entstandenen unteren Verwaltungsbehörden in der Stadt Reutlingen fallen. Statt wie bisher an das Landratsamt, müssten sich die Bürgerinnen und Bürger daher an die neuen Verwaltungsstellen der Stadt wenden. Für die Bürgerinnen und Bürger außerhalb der Stadtgemarkung würde sich durch die neue Verwaltungsorganisation nichts ändern.

Polizei

Aus vollzugspolizeilicher Perspektive sind derzeit weder im Gebiet der Stadt Reutlingen noch im übrigen Landkreis Problempunkte erkennbar, welche sich im Falle der Erklärung Reutlingens zum Stadtkreis auf die Aufgabenwahrnehmung des Polizeipräsidiums Reutlingen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung niederschlagen könnten. Es werden auch keine Nachteile auf die zwischen den Behörden üblichen Abstimmungen im Verwaltungshandeln oder gar vollzugspolizeiliche Belange befürchtet.

Die bisher bestehenden Kontakte zum Landkreis wie auch zur Stadt, und hier insbesondere zu den Ordnungs- und Verkehrsbehörden, sind bereits jetzt auf diversen Gebieten sehr gut. Doppelstrukturen in Form von parallelen Abstimmungen sind aufgrund der beiderseitig gegebenen Zuständigkeiten eingespielte Routine, z.B. bezüglich der Aufgaben hinsichtlich der Flüchtlingsthematik, und würden auch bei einer geänderten Kreisstruktur unverändert bleiben. Durch das grundsätzlich landesweite Tätigkeitsfeld sowie die seit der Polizeistrukturreform 2014 gesunkene Landkreisbindung sind aktuell keine Auswirkungen - negativ wie positiv - für den Fall einer Erklärung der Stadt Reutlingen zum Stadtkreis aus dem Blickwinkel des Polizeipräsidiums Reutlingen zu erkennen. Die Änderungen des räumlichen Zuständigkeitsbereichs im Rahmen der Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierung Polizeistrukturreform (Projekt „Polizeistruktur 2020“) haben hierauf keine Auswirkungen.

Aus polizeibehördlicher Perspektive können folgende Aussagen getroffen werden: Die Stadt Reutlingen ist als Große Kreisstadt und damit als untere Verwaltungsbehörde bereits derzeit sowohl Ortspolizeibehörde als auch Kreispolizeibehörde (§ 62 Absatz 3 und 4 des Polizeigesetzes (PolG)). Beides wäre sie auch als Stadtkreis. Daraus folgt, dass die Aufgaben als Orts- und Kreispolizeibehörde nach dem Polizeigesetz durch die Stadt in beiden Fällen als Weisungsaufgaben im Sinne von § 2 Absatz 3 und § 118 Absatz 2 GemO erfüllt werden (§ 62 Absatz 4 Satz 2 PolG). Das Regierungspräsidium Tübingen führt zudem bereits gegenwärtig die (behördliche, externe) Dienstaufsicht nach § 63 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3a PolG sowie die Fachaufsicht nach § 64 Nr. 2 und 3 PolG über die Orts- und Kreispolizeibehörde Bürgermeisteramt Reutlingen. Bezogen auf die Aufgabenwahrnehmung des allgemeinen Polizeirechts vor Ort nach dem Polizeigesetz würden sich auch insoweit keine grundsätzlichen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ergeben, da bei Fehlen einer abweichenden speziellen Regelung die Regelzuständigkeit stets der Ortspolizeibehörde als unterster allgemeiner Polizeibehörde zugewiesen ist (§§ 66 Absatz 2, 60 Absatz 1, 61 Absatz 1 Nr. 4 PolG). Relevante inhaltliche Auswirkungen auf die Anforderungen nach dem Polizeigesetz an die konkrete Aufgabenwahrnehmung vor Ort als Ortspolizeibehörde für das allgemeine Polizeirecht sind für den Fall der Erhebung Reutlingens zum Stadtkreis nicht ersichtlich. Soweit weitere spezialgesetzliche Regelungen die Zuständigkeit den Orts- und Kreispolizeibehörden zuweisen, gilt entsprechendes.

Insgesamt sind aus polizeilicher Sicht bei einer etwaigen Erhebung Reutlingens zum Stadtkreis weder Vor- noch Nachteile zu erwarten.

Flüchtlinge, Staatsangehörigkeitswesen

Die Gründung eines Stadtkreises Reutlingen würde eine Veränderung der Quoten bei der Verteilung von Flüchtlingen in die vorläufige Unterbringung bei allen Kreisen auslösen. Im Kreisgebiet insgesamt würde sich die Zahl der vorläufig unterzubringenden Personen voraussichtlich leicht erhöhen.

Die Konzentration der Zuständigkeit für die vorläufige Unterbringung sowie die Anschlussunterbringung bei der Stadt Reutlingen hätte für die Flüchtlinge zur Folge, dass sie auch nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung im Stadtgebiet von Reutlingen untergebracht würden. Allerdings ist das Landratsamt Reutlingen nach Kenntnis des Regierungspräsidiums Tübingen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung be-

strebt, bei seiner Entscheidung über die Zuweisung eines Flüchtlings in eine der vielen dezentralen Gemeinschaftsunterkünfte dessen mögliche Anschlussunterbringung in der Gemeinde, in der die Gemeinschaftsunterkunft liegt, bzw. in deren Nähe zu berücksichtigen. So können frühzeitig die Weichen gestellt werden, dass sich der Flüchtling nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung in seinem bekannten örtlichen Umfeld weiter integrieren kann.

In Bezug auf das Staatsangehörigkeitswesen hätte die Gründung eines Stadtkreises Reutlingen für die in der Stadt Reutlingen lebenden Ausländer den Vorteil, dass sie sich in Fragen der Einbürgerung an eine ihnen im Zusammenhang mit ihren aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten bereits bekannte Behörde wenden könnten. Allerdings wäre der Nachteil, sich an das Landratsamt Reutlingen zu wenden, als gering zu bewerten, weil sich die Verwaltungsgebäude des Landratsamts Reutlingen in unmittelbarer Nähe im Stadtgebiet von Reutlingen befinden. Im Übrigen wird Bürgerinnen und Bürgern kreisangehöriger Gemeinden die Aufgabenteilung zwischen Stadt- und Gemeindeverwaltung auf der einen Seite sowie Landratsamt auf der anderen Seite generell ohne weiteres zugemutet.

Landesprogramm Bildungsregionen

Die Stadt Reutlingen nimmt seit dem 01.01.2017 am Landesprogramm Bildungsregionen teil. Die Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 15.07.2013 (Punkt 6. Grundsätze für die Antragstellung) sieht für die Antragstellung folgende Regelungen vor: „Die staatlichen Zuschüsse für den Aufbau einer Bildungsregion können nur von einem Stadtkreis oder einem Landkreis beantragt werden. […] Pro Stadt- bzw. Landkreis ist nur ein Antrag möglich. […]“. Gemäß der Bekanntmachung hat der Landkreis Reutlingen die federführende Zuständigkeit und die Trägerschaft für die Bildungsregion auf die Stadt Reutlingen übertragen. Aus dem zur Delegation notwendigen Kreistagsbeschluss geht hervor, dass weder der Landkreis selbst noch eine andere kreisangehörige Kommune einen weiteren Antrag stellen werden. Die erforderliche kommunale Komplementärfinanzierung für die Bildungsregion wird in ihrer gesamten Höhe von der Stadt Reutlingen getragen, eine Bezuschussung durch den Landkreis erfolgt nicht.

Die Stadt Reutlingen hat in ihrem Antrag auf Einrichtung einer Bildungsregion erklärt, sich mit dem Landkreis Reutlingen und den an einer Kooperation interessierten kreis-

angehörigen Kommunen abzustimmen und dem Landkreis die im Rahmen der Bildungsregion gewonnenen Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen. Dieser Transfer werde insbesondere durch die Mitgliedschaft eines Vertreters des Landkreises, des Regierungspräsidiums Tübingen sowie des Staatlichen Schulamtes Tübingen in der Regionalen Steuergruppe der Bildungsregion gewährleistet.

Inhaltliche Schwerpunkte der Bildungsregion in der Stadt Reutlingen sind derzeit die Weiterentwicklung der schulischen Ganztagsbetreuung im Fördervereinsmodell mit Fokus auf die Beratung und Unterstützung der Schulfördervereine sowie die Integration von jungen Geflüchteten an frühkindlichen und schulischen Bildungseinrichtungen. Im Falle der Gründung eines Stadtkreises Reutlingen ist zu prüfen, inwieweit der Landkreis Reutlingen dadurch erneut antragsberechtigt wird und inwieweit die bei der Antragstellung gemachten Zusagen zur Einbindung des Landkreises noch bindend sind.

Auszubildende

Für Auszubildende, deren Besuch einer Schule, beruflichen Schule, eines Kollegs, einer Akademie oder Höheren Fachschule nach dem BAföG förderfähig ist und deren Eltern ihren Wohnsitz in einem Stadtkreis Reutlingen hätten, würde die Zuständigkeit vom Landkreis Reutlingen auf einen etwaigen Stadtkreis Reutlingen übergehen. Sollten Land- und Stadtkreis eine Vereinbarung nach § 2 Absatz 1 AGBAföG dahingehend schließen, dass der Stadtkreis für die Bearbeitung von BAföG-Anträgen zuständig wäre, so beträfe dies alle Auszubildenden, deren Eltern ihren Wohnsitz im Landkreis Reutlingen hätten.

Ordnungswidrigkeiten

Als Stadtkreis würde die Stadt Reutlingen eine erweiterte Zuständigkeit für bestimmte Ordnungswidrigkeiten nach dem Katalog des § 2 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aufweisen.

Straßenbaulast

Die Gründung eines Stadtkreises Reutlingen würde dazu führen, dass die Stadt Reutlingen zusätzlich Straßenbaulastträger für Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten werden würde. Innerhalb der Ortsdurchfahrten würden sich keine Änderungen ergeben, da die Stadt Reutlingen schon bisher Straßenbaulastträger für Kreis-, Landes- und Bundesstraßen ist. Die Stadt bekäme dann zusätzliche Mittel nach dem FAG (Unterhaltung und pauschale Investitionszuweisungen).

Zusammenfassung

Wirtschaftlich gravierende Auswirkungen wären im Falle der Gründung eines Stadtkreises Reutlingen weder für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt noch für diejenigen des Landkreises zu erwarten. Ihre Funktion als zentralörtlicher wirtschaftlicher Schwerpunkt der Region würde die Stadt Reutlingen auch nach Verlassen des Landkreises beibehalten, ebenso ihren hiermit zusammenhängenden Einfluss auf das künftige Landkreisgebiet. Der Landkreis könnte, wenn auch deutlich geschwächt, auf dem Niveau vergleichbarer ländlich geprägter Landkreise weiterhin seine Aufgaben erfüllen.

In finanzieller Hinsicht ist festzustellen, dass die zu erwartenden Mehrkosten durch die entstehenden Parallelstrukturen in der Verwaltung durch die Bürgerinnen und Bürger von Stadt und Landkreis aufgefangen werden müssen. Die Stadt Reutlingen spricht insoweit selbst eine Erhöhung der Hebesätze von Grundsteuer B und Gewerbesteuer an. Die künftigen Landkreisbewohner würden voraussichtlich über die jeweiligen Gemeinden einen höheren Kreisumlagesatz finanzieren müssen. Eine denkbare Reduktion des Engagements des Landkreises im Stadtgebiet Reutlingen könnte die Bürgerinnen und Bürger der Stadt dadurch belasten, dass die Stadt nunmehr selbst für die betreffenden Bereiche aufzukommen hätte. Zu nennen ist in erster Linie das heute vom Landkreis betriebene Krankenhaus.

In verwaltungsorganisatorischer Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass aktuell keine Missstände aus Stadt und Landkreis bekannt sind, die eine Änderung der Verwaltungsstrukturen gebieten würden.

Die Aufteilung zahlreicher Aufgaben, die heute durch das Landratsamt erbracht werden, hätte zur Folge, dass sich hiermit künftig zwei Behörden mit jeweils geringeren Fallzahlen befassen, was sich auf die Qualität und Effizienz negativ auswirken könnte. Das Landratsamt würde durch den Aufgabenverlust an Bedeutung verlieren. Dies würde durch einen möglicherweise in den nächsten Jahren zu erwartenden Aufstieg Pfullingens zur Großen Kreisstadt noch verstärkt, da dies einen weiteren Verlust an Zuständigkeiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde für das Landratsamt zur Folge hätte. Für die Bürgerinnen und Bürger Reutlingens entstünde der Vorteil, auf unterer Verwaltungsebene nicht mehr mit zwei Behörden, nämlich Rathaus und Landratsamt, konfrontiert zu sein. Dieser Effekt würde allerdings wiederum dadurch relativiert, dass entsprechend der Vorstellung der Stadt ein Teil der Aufgaben weiterhin auch im Stadtgebiet durch das Landratsamt erbracht werden soll. Das Vorhandensein zweier Verwaltungsträger auf unterer Ebene ist allerdings für die Bürger grundsätzlich nicht unzumutbar, sondern entspricht der Situation, in der sich jeder Bewohner eines Landkreises befindet.

Der Landkreis würde sich im Falle der Erhebung Reutlingens zum Stadtkreis zu einem „Kragenkreis“ entwickeln. Hinzu käme, dass die Gemeinden Pliezhausen, Walddorfhäslach und Wannweil mit dem verbleibenden Landkreis Reutlingen kein zusammenhängendes Gebiet mehr bilden würden. Kommunalpolitisch könnte die dargestellte Entwicklung zu einer „schiefen Ebene“ dergestalt führen, dass eine Zusammenlegung der Kreise Tübingen und Reutlingen diskutiert werden könnte. Dies könnte wiederum landesweit an verschiedenen Stellen Diskussionen um Gebietszuschnitte aufkommen lassen.

17. *Wie bewertet die Landesregierung die Ausführungen der Stadt Reutlingen hinsichtlich ihrer relativen Unterrepräsentanz im Kreistag im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl und ihres Beitrags zur Kreisumlage?*

Zu 17.:

Die Stadt Reutlingen hat in ihrem Antrag auf Erklärung zum Stadtkreis u.a. vorgetragen, dass die Regelung des § 22 Absatz 4 Satz 5 LKrO dafür spreche, dass Reutlingen aufgrund seiner Einwohnerzahl zum Stadtkreis zu erklären sei.

§ 22 Absatz 4 Sätze 1 bis 5 LKrO lautet wie folgt: Der Landkreis wird für die Wahl zum Kreistag als Wahlgebiet in Wahlkreise eingeteilt. Für jeden Wahlkreis sind besondere Wahlvorschläge einzureichen. Jede Gemeinde, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens vier Sitze entfallen, bildet einen Wahlkreis. Kleinere benachbarte Gemeinden können mit ihr zu einem Wahlkreis zusammengeschlossen werden. Kein Wahlkreis nach den Sätzen 3 und 4 erhält mehr als zwei Fünftel der Sitze.

Der Zweck der Regelung in § 22 Absatz 4 Satz 5 LKrO besteht in der Verhinderung der Majorisierung der aus den übrigen Gemeinden des Kreises gewählten Kreistagsmitglieder durch die in einer einzigen Gemeinde Gewählten.

Die Stadt trägt vor, dass § 22 Absatz 4 Satz 5 LKrO im Konflikt mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl stehe; die Regelung führe zu einer zunehmenden Unterrepräsentation der Stadt Reutlingen im Kreistag, da 40,5 % der Einwohner des Landkreises Reutlingen Bürger der Stadt Reutlingen seien. Die Regelung sei ein Indiz dafür, dass eine Stadt, in der mehr als 40 % der Einwohner des Landkreises wohnen, den Rahmen des Landkreises sprenge. Dies gelte in besonderem Maße, wenn die Stadt mehr als 100.000 Einwohner habe. Den Anforderungen des Demokratieprinzips an die Gleichheit der Wahl und der Verhinderung einer Majorisierung des Kreistags könne dadurch Rechnung getragen werden, dass die Stadt Reutlingen zum Stadtkreis erklärt werde.

Der Landkreis Reutlingen hält die Schlussfolgerung, dass dies in der Konsequenz eine Durchbrechung des Demokratieprinzips bedeute, da die Wählerstimmen der Reutlinger Stadtbevölkerung weniger zählten als alle anderen Stimmen im Landkreis, für unzutreffend. § 22 Absatz 4 Satz 5 LKrO bewirke wegen der niedrigeren Wahlbeteiligung im Wahlkreis Reutlingen nicht, dass die dort abgegebene Stimmen ein geringeres Gewicht hätten. Der Landkreis hat Zahlen vorgelegt, woraus sich ergibt, dass 40,17 % der Kreisbevölkerung im Wahlkreis Reutlingen wohnen, jedoch lediglich 39,18 % der Wahlberechtigten und bezogen auf die Kreistagswahl 2014 lediglich 32,89 % der Wähler. Bei der Kreistagswahl 2014 seien für einen Sitz im Wahlkreis Reutlingen 1392 Wähler erforderlich gewesen, im Wahlkreis Metzingen z.B. dagegen 1546 Wähler. Wenn es die Regelung in § 22 Absatz 4 Satz 5 LKrO bei der letzten Kreistagswahl nicht gegeben hätte, hätte dem Wahlkreis Reutlingen ein Sitz mehr zugestanden.

Die insoweit gleichlautende Vorgängerregelung des § 22 Absatz 4 Satz 5 LKrO wurde vom Staatsgerichtshof (heute Verfassungsgerichtshof) Baden-Württemberg und dem Bundesverwaltungsgericht überprüft und für verfassungsgemäß erachtet. Die zwei-Fünftel-Klausel verletzt danach nicht den in Artikel 72 LV ausgesprochenen Grundsatz der Wahlgleichheit (StGH BW Urteil vom 15.6.1957, GR Nr. 2/56; BVerwG Urteil vom 17.1.1958, VII C 72/57).

Bei § 22 Absatz 4 Satz 5 LKrO handelt es sich um eine kommunalwahlrechtliche Regelung, die einen bestimmten, verfassungsrechtlich zulässigen Zweck verfolgt und nicht um eine Bestimmung im Zusammenhang mit der Erhebung einer Gemeinde zum Stadtkreis nach § 3 Absatz 1 GemO. Insoweit ist auch bedeutsam, dass eine Mindesteinwohnerzahl für die Stadtkreiserhebung seit einer Gesetzesänderung aus dem Jahr 1974 nicht mehr gefordert wird.

Die Existenz des § 22 Absatz 4 Satz 5 LKrO spricht dafür, dass der Gesetzgeber es für realistisch hielt, dass es Landkreise mit einer so großen kreisangehörigen Gemeinde gibt, da er sonst diese Regelung nicht getroffen hätte. Wenn dann tatsächlich ein solcher Fall eintritt, ist dies nach Auffassung der Landesregierung nicht schon als Indiz für das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Erklärung der betreffenden Gemeinde zum Stadtkreis anzusehen.

Nach Auffassung der Landesregierung ist die Argumentation der Stadt Reutlingen insgesamt nicht geeignet, diesen Aspekt als wesentlichen Grund im Sinne ihrer Antragstellung zu bewerten. Die Stadt selbst spricht auch nur von einem „Indiz“. Zudem sind die geringe Überschreitung der Einwohnerzahl von 40 % sowie die vom Landkreis vorgetragenen Gesichtspunkte des Verhältnisses von Wahlberechtigten und Wählern in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Von der im Landkreis Reutlingen durch die Kreisgemeinden gezahlten Kreisumlage stammen regelmäßig rund 43 % von der Stadt Reutlingen. Dadurch trägt sie mit rund 18 % zu den Gesamteinnahmen des Landkreises bei. Der städtische Anteil an der Kreisumlage von rund 43 % ist gegenüber dem Einwohneranteil der Stadt am Landkreis von rund 40,5 % höher, worauf die Stadt im Zuge ihrer Antragstellung hinweist. Da sich die Kreisumlage nicht nach der Einwohnerzahl, sondern nach der Steuerkraft einer Kommune bemisst, beruht dieser Sachverhalt darauf, dass die Steuerkraft pro Einwohner in der Stadt Reutlingen höher liegt als in anderen Kreisgemeinden. Die

Stadt Reutlingen ist jedoch nicht die einzige Gemeinde im Landkreis, in der der Anteil an der Kreisumlage den Anteil an der Kreisbevölkerung übersteigt. In dem Umstand, dass innerhalb eines Landkreises die Gemeinden mit höherer Steuerkraft im Verhältnis zur Einwohnerzahl mehr zur gesamten Kreisumlage beitragen, ist kein Missstand zu sehen, dessen Behebung (durch eine Erklärung Reutlingens zum Stadtkreis) geboten wäre.

18. *Inwieweit hat die Stadt Reutlingen aus Sicht der Landesregierung einen Rechtsanspruch auf Gründung eines Stadtkreises?*

Zu 18.:

Es besteht kein Rechtsanspruch der Stadt Reutlingen auf Erklärung zum Stadtkreis; für einen solchen gibt es keine rechtliche Grundlage. Auch von der Stadt Reutlingen wird nicht behauptet, dass ein derartiger Rechtsanspruch besteht.

Die abschließende Entscheidung über den Antrag der Stadt Reutlingen auf Erhebung zum Stadtkreis liegt beim Landtag von Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl
Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration